



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz
Kirchgemeinderat

Botschaft

des Kirchgemeinderates an stimmberechtigte Kirchenmitglieder

Ordentliche Kirchgemeindeversammlung

Mittwoch, 17. Juni 2020, 19.30 Uhr, Thomaskirche Liebefeld

Impressum

Kirchgemeindeverwaltung, Postfach 589, 3098 Köniz

Ordentliche Kirchgemeindeversammlung Köniz

Mittwoch, 17. Juni 2020, 19.30 Uhr, Thomaskirche Liebefeld

Traktanden	Für die eilige Leserin, für den eiligen Leser
1. Teilrevision Organisationsreglement vom 1. Januar 2017; Genehmigung 2. Jahresrechnung 2019 2.1 Nachkredit von CHF 656'000.00 für Einlage in Spezialfinanzierung „Liegenschaften des Verwaltungsvermögens“; Genehmigung 2.2 Jahresrechnung 2019; Genehmigung 3. Verkauf „Flora Stucki“-Haus, Wangentalstrasse 197, 3173 Oberwangen, Grundstück Gbbl. Nr. 6350, an Einwohnergemeinde Köniz zum Preis von CHF 410'000.00 4. Kirchensynode, Ergänzungswahl für die Legislatur 1. November 2018 bis 31. Oktober 2022; Wahlvorschlag der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz zuhnden Kirchlicher Bezirk Bern-Mittelland-Süd 5. Tätigkeitsbericht 2019 Aufsichtsstelle für Datenschutz (ADS); Kenntnisnahme 6. Verschiedenes	1. Folgende Gründe haben den Kirchgemeinderat veranlasst, eine Teilrevision des Organisationsreglements vom 1. Januar 2017 vorzunehmen: a. Das OgR enthält unnötig einschränkende und für das kirchliche Leben hinderliche Bestimmungen. b. Das Inkrafttreten des neuen Landeskirchengesetzes (LKG) am 1. Januar 2020 und entsprechende Änderungen des kantonalen und kirchlichen Rechts machen eine Anpassung verschiedener Bestimmungen erforderlich. 2. Die Jahresrechnung 2019 schliesst bei einem Aufwand von CHF 9'210'630.78 und einem Ertrag von CHF 9'341'890.63 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 131'259.85 ab. In diesem Ergebnis berücksichtigt sind eine zusätzliche Einlage in die Spezialfinanzierung „Liegenschaften des Verwaltungsvermögens“ von CHF 656'000.00, eine Rückstellung für Langzeitguthaben des Personals von CHF 55'000.00 und ein Nachkredit von CHF 45'000.00 für den Auskauf der Dienstbarkeit für die Parkplatzbenutzung beim Oberstufenzentrum Köniz. 3. Das „Flora Stucki“-Haus ist im Jahre 1993 aus einer Erbschaft in das Eigentum der Kirchgemeinde Köniz übergegangen. Das Haus weist einen erheblichen Unterhalt- bzw. Sanierungsbedarf auf. Die Einwohnergemeinde Köniz hat aus strategischen Gründen ein grosses Interesse am Erwerb dieser Liegenschaft und zwar zum Preis von CHF 410'000.00. 4. Für die Ergänzungswahl in die Synode wird vorgeschlagen: Lanz Andreas, Oberwangen 5. Die Datenschutzbestimmungen werden eingehalten. 6. In diesem Traktandum haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Wort. Köniz, 30. April 2020 Kirchgemeinderat Köniz  Brigitte Stebler Präsidentin  Rahel Friedli Geschäftsleiterin

1. Teilrevision Organisationsreglement vom 1. Januar 2017; Genehmigung

Ausgangslage

Das geltende Organisationsreglement (OgR) ist an der Kirchgemeindeversammlung vom 17. August 2016 beschlossen worden (mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2017) und damit noch jung. Verschiedene Gründe haben den Kirchgemeinderat dennoch veranlasst, eine Vorlage für eine Teilrevision vorzulegen, namentlich die folgenden:

1. Das OgR enthält zu den Kirchenkreiskommissionen und zum Wahlverfahren (Wahlvorschläge) unnötig einschränkende und für das kirchliche Leben hinderliche Bestimmungen, die im Interesse einer lebendigen Gemeinde durch offenere Regelungen ersetzt werden sollen.
2. Die Zusammenarbeit zwischen dem Kirchgemeinderat und den Kirchenkreiskommissionen soll durch die Verankerung einer Präsidienkonferenz und einer ständigen Vertretung der Kirchenkreiskommissionspräsidenten an den Sitzungen des Kirchgemeinderats verstärkt und verbessert werden.
3. Das Inkrafttreten des neuen Landeskirchengesetzes (LKG) am 1. Januar 2020 und entsprechende Änderungen des kantonalen und kirchlichen Rechts machen eine Anpassung verschiedener Bestimmungen, insbesondere über die Pfarrpersonen, aber auch über die Kirchensteuern und vereinzelte andere Punkte, erforderlich.

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision ist kein grundlegender «Umbau» der Kirchgemeinde beabsichtigt. Ziel der Revision ist es vielmehr (nur), erkannte punktuelle Schwachstellen zu beheben und das OgR soweit erforderlich dem übergeordneten Recht anzupassen.

Hauptpunkte Revision

Flexiblere Regelung Kirchenkreiskommissionen

Das OgR sieht für Kirchenkreiskommissionen eine Mitgliederzahl von 3 bis 9 vor. Dieser eher weit gespannte, flexible Rahmen trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verhältnisse in den einzelnen Kirchenkreisen unterschiedlich sind und dass es in den einzelnen Kreisen auch nicht immer möglich ist, eine grössere Anzahl von Personen für dieses Amt zu gewinnen. Tatsächlich kann von dieser Flexibilität aber nur beschränkt Gebrauch gemacht werden. Die bisherige Regelung erlaubt es nicht, die zu Beginn der Amtsdauer gewählte Anzahl der Kommissionsmitglieder während der Amtsdauer zu erhöhen – auch dann nicht, wenn ein entsprechendes Bedürfnis ausgewiesen ist und sich im Verlauf der Amtsdauer motivierte und fähige Personen zur Verfügung stellen würden.

Dieses Hindernis wird mit einer Neuregelung der Kirchenkreiskommissionen beseitigt. Es wird zudem neu möglich sein, dass die Stimmberechtigten im Kirchenkreis eine nicht im Kreis wohnhafte Person in die Kirchenkreiskommission wählen, wenn sie dies wünschen (Art. 95). Beide Änderungen ermöglichen motivierten Gemeindegliedern ein Engagement in diesen Kommissionen. Bei dieser Gelegenheit wird auch eine systematische Änderung vorgeschlagen: Die Kirchenkreiskommissionen werden nicht mehr, wie heute, «nur» im Anhang zum OgR, sondern im Reglement selbst (Art. 39a und 39b) und damit «prominenter» geregelt. Damit kommt zum Ausdruck, dass die Kirchenkreiskommissionen als Verantwortliche für das kirchliche Leben im Kreis wichtige Behörden der Kirchgemeinde sind.

Aufgrund dieser neuen Systematik werden auch die Artikel 40 und 41 über die weiteren Kommissionen angepasst. Aufgenommen wird ein Vorschlag der Kirchenkreispräsidenten, im OgR auch die Kommissionen der Stimmberechtigten ohne Entscheidbefugnis zu regeln.

Präsidienkonferenz

Ebenfalls der Aufwertung der Kirchenkreiskommissionen dient die Verankerung der Präsidienkonferenz im OgR (Art. 39c). Dieses Gremium besteht in der Praxis bereits heute, ist aber reglementarisch nicht geregelt. Die Präsidienkonferenz wird weder den Kirchgemeinderat noch die Kirchenkreiskommissionen konkurrenzieren, sondern ist, wie z.B. die Präsidentenkonferenz der Gesamtkirchgemeinde Bern oder die Bürgerkonferenz der Bürgergemeinde Bern, in erster Linie eine Plattform für den Austausch über gemeinsam interessierende Fragen.

Eine wichtige Aufgabe der Präsidienkonferenz wird die Pflege des Kontakts zwischen dem Kirchgemeinderat und den Kirchenkreisen sein. Dementsprechend hat eine ständige Vertretung der Konferenz an den Sitzungen des Kirchgemeinderats teilzunehmen (Art. 30a Abs. 1 Bst. b).

Wahlvorschläge für Wahlen an der Kirchgemeinde- und Kirchenkreisversammlung

Art. 78 OgR sieht für die Wahlen an der Kirchgemeindeversammlung generell ein Anmeldeverfahren vor, das nach Artikel 93 ebenso für die Kirchenkreisversammlungen gilt. Dieses Verfahren erscheint für die Wahl der Mitglieder des Kirchgemeinderats an der Kirchgemeindeversammlung angezeigt, aber für andere Wahlen, z.B. für die Wahl allfälliger Kommissionen oder für Wahlen in den Kirchenkreisen, zu kompliziert und zu aufwändig. Neu wird die bisherige Regelung deshalb nur noch für die Wahl der Mitglieder des Kirchgemeinderats gelten. Für die übrigen Wahlen können – entsprechend den Muster-Reglementen des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) – Wahlvorschläge ohne einschränkende Vorgaben sowohl vor als auch an der Versammlung selbst unterbreitet werden. Insbesondere für die Kirchenkreisversammlungen dürfte dies die einzig praktikable Lösung sein.

Anpassungen an neues übergeordnetes Recht

Am 1. Januar 2020 ist das neue Landeskirchengesetz (LKG) in Kraft getreten. Für die Kirchgemeinden hat dies unter anderem zur Folge, dass die Pfarrpersonen an den bisher kantonal besoldeten Pfarrstellen nicht mehr Mitarbeitende des Kantons, sondern Angestellte der Landeskirche sind und nicht mehr dem kantonalen Personalrecht, sondern dem kirchlichen Personalreglement für die Pfarrschaft (PRP) unterstehen und durch die Landeskirche besoldet werden. Die Bestimmungen über das Pfarrkollegium (Art. 47 - 51) und Artikel 46 über die Dienstverhältnisse der Kirchgemeinde sind diesen Neuerungen anzupassen.

Mit dem LKG wurde den Landeskirchen generell mehr Autonomie eingeräumt. Eine Reihe staatlicher Regelungen im alten Kirchengesetz von 1945 sind entfallen. Nicht mehr kantonal geregelt ist unter anderem die Wahl der Synodalen; auch für diese gilt neu ausschliesslich kirchliches Recht. Demgegenüber gelten seit dem 1. Januar 2020 strengere staatliche Vorgaben für die Kirchensteuern juristischer Personen. Diese Änderungen führen zu Anpassungen betreffend die Wahlen in die Synode (Art. 17) und die Kirchensteuern (Art. 21), aber auch zu verschiedenen Streichungen oder Anpassungen in den Fussnoten zu einzelnen Bestimmungen.

Änderungen des kantonalen Rechts machen schliesslich auch eine geringfügige Anpassung von Artikel 8 über die den Ausgaben gleichgestellten Geschäfte erforderlich.

Weitere Anpassungen

Weitere Anpassungen betreffen die Verkleinerung des Kirchgemeinderats von heute acht auf neu sieben Mitglieder sowie eine offenere Regelung der Aufsichtsstelle für Datenschutz; deren Aufgaben können der Revisionsstelle übertragen werden, wenn für die Kommission keine Personen zur Verfügung stehen.

Schliesslich wurden einzelne Bestimmungen des bisherigen Organisationsreglements auf Anregung des AGR angepasst, weil sie unglücklich formuliert sind oder aktuellen Empfehlungen in Muster-Reglementen nicht mehr entsprechen.

Vernehmlassung und Vorprüfung

Der Kirchgemeinderat hat einen Entwurf für Anpassungen des Organisationsreglements vom 27. Januar bis 10. März 2020 den Kirchenkreiskommissionen, weiteren Kommissionen, Berufsgruppen und der Verwaltung der Kirchgemeinde zur Vernehmlassung unterbreitet. Vier Kirchenkreiskommissionen, die Infrastrukturkommission, das Pfarrkollegium, weitere Berufsgruppen und die Kirchgemeindeverwaltung haben Stellung genommen und eine Reihe von Anträgen unterbreitet. Während der Vernehmlassungsfrist ist der Entwurf dem AGR zur obligatorischen Vorprüfung unterbreitet worden. Der Vorprüfungsbericht des AGR und die eingegangenen Stellungnahmen werden zusammen mit dem Revisionsentwurf öffentlich aufgelegt und sind auf der Website der Kirchgemeinde www.kg-koeniz.ch abrufbar.

Eine Reihe von Vorschlägen aus der Vernehmlassung und, mit einer Ausnahme, auch die meisten Anregungen des AGR sind im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Verschiedene Anliegen in Vernehmlassungsantworten wurde nicht entsprochen, weil die vorgeschlagene Regelung im Organisationsreglement nicht stufengerecht ist oder aus andern Gründen nicht angezeigt erscheint.

Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Die einzelnen vorgeschlagenen Änderungen sowie die Erläuterungen dazu sind in der Synopse (Anhang 1) dargestellt. In der linken Spalte findet sich jeweils die geltende Regelung, in der rechten Spalte die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen. Alle Änderungen und alle neuen Bestimmungen sind rot und kursiv hervorgehoben. Nicht näher erläutert werden Streichungen und Anpassungen der Hinweise in den Fussnoten zu einzelnen Bestimmungen; diese betreffen in der Regel Anpassungen an aufgehobenes oder geändertes übergeordnetes Recht. Die Nummerierung der Fussnoten wurde in der Synopse unverändert gelassen, sie wird automatisch angepasst.

Antrag

Der Kirchgemeinderat beantragt:

Genehmigung Teilrevision Organisationsreglement vom 1. Januar 2017.

2. Jahresrechnung 2019

Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2019 der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz schliesst bei einem Aufwand von CHF 9'210'630.78 und einem Ertrag von CHF 9'341'890.63 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 131'259.85 ab. Gegenüber dem Budget, welches mit einem Fehlbetrag von CHF 312'000.00 rechnete, entspricht das einer Verbesserung um CHF 443'259.85.

In diesem Ergebnis berücksichtigt sind eine zusätzliche Einlage in die Spezialfinanzierung „Liegenschaften des Verwaltungsvermögens“ von CHF 656'000.00, eine Rückstellung für Langzeitguthaben des Personals von CHF 55'000.00 und ein Nachkredit von CHF 45'000.00 für den Auskauf der Dienstbarkeit für die Parkplatznutzung beim Oberstufenzentrum Köniz. Zudem wurde auf die budgetierte Auflösung von Steuerrückstellungen in der Höhe von CHF 200'000.00 verzichtet. Das heisst, die Besserstellung gegenüber dem Budget würde effektiv CHF 1'354'260.00 betragen.

Die Gründe für diese Besserstellung gegenüber dem Budget sind zur Hauptsache die folgenden:

- Der Steuerertrag der juristischen Personen übersteigt den Planwert von CHF 1'000'000.00 um CHF 958'875.00. Er ist damit fast doppelt so hoch wie erwartet. Der Grund dafür liegt in der definitiven Veranlagung von Juristischen Personen für die Steuerjahre 2015 und 2016.
- Der Steuerertrag der natürlichen Personen übersteigt den budgetierten Wert von CHF 6'400'000.00 um knapp CHF 334'000.00. Verantwortlich dafür sind überdurchschnittlich hohe Erträge an Grundstückgewinnsteuern. Diese liegen um fast CHF 450'000.00 über dem Mittel der letzten Jahre. Ohne diese Grundstückgewinnsteuererträge wäre der Planwert um rund CHF 120'000.00 verfehlt worden.
- Der Gesamtaufwand konnte um CHF 41'200.00 unter dem Budget gehalten und der Gesamtertrag konnte um CHF 113'400.00 gesteigert werden.

2.1 Nachkredit von CHF 656'000.00 für Einlage in Spezialfinanzierung „Liegenschaften des Verwaltungsvermögens“; Genehmigung

Die Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten Jahren muss als problematisch bezeichnet werden. Neben den strukturellen Defiziten, muss mit Steuerertragsausfällen infolge Wegzugs von massgebenden juristischen Personen gerechnet werden. Zudem ist auch davon auszugehen, dass die Corona-Pandemie zu erheblichen Steuerertragsausfällen führen wird.

Aus all diesen Gründen wird es als wichtig erachtet, Mittel zum Ausgleich von zukünftigen finanziellen Engpässen bereitzustellen. Mit der Spezialfinanzierung „Liegenschaften des Verwaltungsvermögens“, in welche Mittel für zukünftige Abschreibungen eingelegt werden, steht ein Instrument zur Verfügung, welches bei guten Rechnungsabschlüssen höhere Einlagen und bei schlechteren Ergebnissen kleinere oder gar keine Einlagen erlaubt.

Um den zukünftigen finanziellen Handlungsspielraum zu verbessern, ist die vorgesehene Einlage von CHF 294'000.00 mittels Nachkredit um CHF 656'000.00 auf CHF 950'000.00 zu erhöhen.

Antrag

Der Kirchgemeinderat beantragt:

Genehmigung Nachkredit von CHF 656'000.00 für eine zusätzliche Einlage in die Spezialfinanzierung „Liegenschaften des Verwaltungsvermögens“.

2.2 Jahresrechnung 2019; Genehmigung

Erfolgsrechnung

Aufwand

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Budgetvorgaben gut eingehalten und die verfügbaren Mittel sorgfältig eingesetzt wurden. Unter Ausklammerung der zusätzlichen Einlage in die Spezialfinanzierung „Liegenschaften des Verwaltungsvermögens“ von CHF 656'000.00 und den durch Nachkredite bewilligten Kreditüberschreitungen von CHF 119'840.00 verbleiben Kreditüberschreitungen von rund CHF 300'900.00. Ein grosser Teil davon, rund CHF 244'300.00, muss als gebunden, das heisst nicht beeinflussbar, bezeichnet werden. Diese fallen, zusammen mit den verbleibenden Nachkrediten von CHF 56'600.00, in die Kompetenz des Kirchgemeinderates und wurden durch diesen bewilligt.

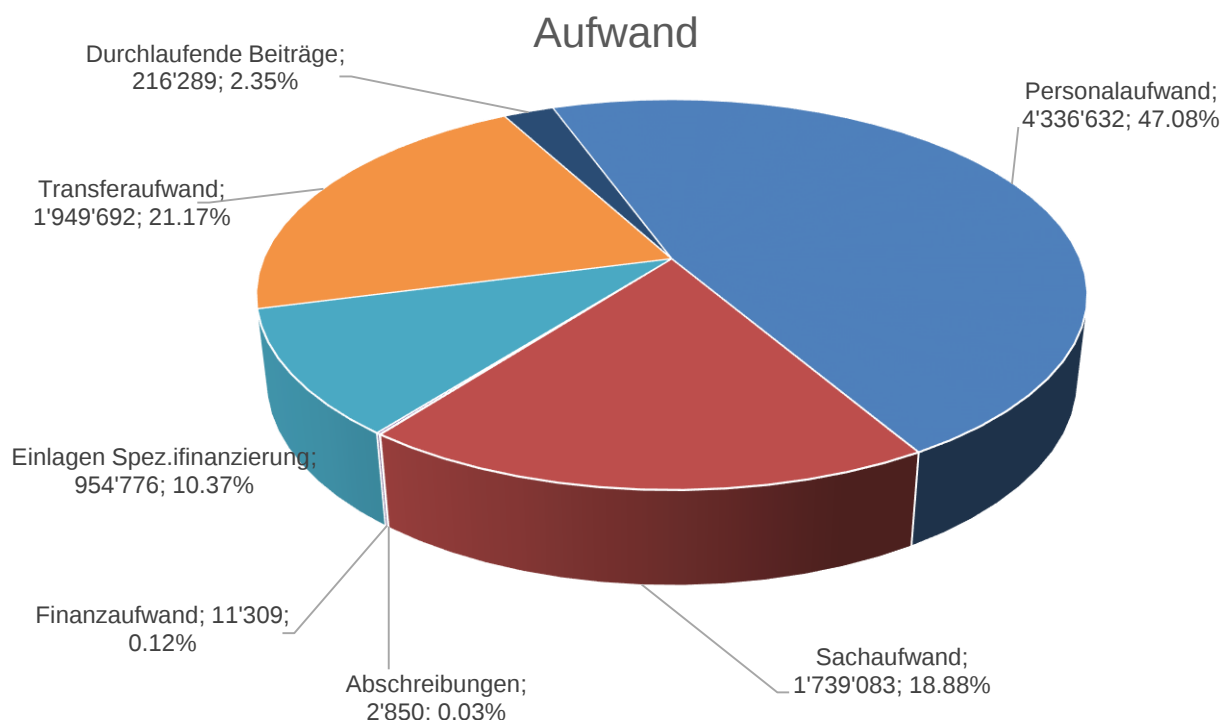
Von den 60 Aufwandpositionen, die für die verbleibenden **Mehrausgaben von CHF 300'900.00** verantwortlich sind, betreffen die wesentlichsten folgende Bereiche:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Betrag CHF</i>	<i>Begründung</i>
Besoldung Personal	137'537.70	Der Mehraufwand begründet sich in höheren Kosten bei Stellvertretungen, beim Heilpädagogischen KUW-Unterricht und externen Musikern/Musikerinnen. Zudem musste die Rückstellung für nicht bezogene Ferien- und Überzeitguthaben um CHF 55'000.00, erhöht werden.
Pensionskassenbeiträge Arbeitgeberin	30'564.30	Zum Teil Folge des höheren Personalaufwandes. Zudem wurden die Beiträge zu tief budgetiert.
Miete und Pacht Liegenschaften	48'891.45	Folge des Auskaufs der Dienstbarkeit für die Parkplätze beim Oberstufenzentrum Köniz mit dem Ziel, die Erfolgsrechnung von jährlichen Mietzinszahlungen in der Höhe von CHF 4'500.00 zu entlasten (Nachkredit Kirchgemeinderat von CHF 45'000.00).
Projekte Generationen-Kirche	41'613.65	Folge der Verrechnung einer Gemeindeferienwoche über die Kirchgemeinde, anstatt über die Teilnehmenden (Mehraufwand wird durch Mehrertrag gedeckt).

Von den 91 Aufwandpositionen, die einen **Minderaufwand von CHF 410'000.00** ausweisen, schliessen die folgenden deutlich besser ab:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Betrag CHF</i>	<i>Begründung</i>
Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen	-21'750.00	Folge von weniger Sitzungen und Behörden-tätigkeiten als erwartet.
Weiterbildung Personal	-27'218.45	Wesentlich weniger Weiterbildungen besucht.
Drucksachen, Publikationen	-38'343.00	Weniger Drucksachen/Publikationen, deutlich günstigere Kopierkosten (Vertrag mit neuem Anbieter). Minderaufwand reformiert.
Dienstleistungen Dritter, Honorare, Gebühren, Abgaben	-22'761.35	Weniger Aufwand als erwartet (schwierig budgetierbar).
Spesenentschädigungen	-35'206.90	Deutlich weniger Spesenentschädigungen als erwartet.

Nach Sachgruppen aufgeteilt präsentiert sich der Aufwand wie folgt:



Ertrag

Der Gesamtsteuerertrag (Fiskalertrag) fällt um CHF 1'292'761 höher aus als geplant. Wie erwähnt übersteigt der Steuerertrag der juristischen Personen, als Folge der definitiven Veranlagung von Vorjahren, den Budgetwert um CHF 958'875.00. Auch der Steuerertrag der natürlichen Personen fiel um knapp CHF 334'000.00 höher aus als budgetiert. Verantwortlich dafür sind überdurchschnittlich hohe Grundstückgewinnsteuern, welche um fast CHF 450'000.00 über dem Mittel der letzten Jahre liegen. Ohne diese Grundstückgewinnsteuern wäre der budgetierte Steuerertrag der natürlichen Personen um rund CHF 120'000.00 verfehlt worden. Als Folge des hohen Gesamtsteuerertrages wurde auf die budgetierte Auflösung von Steuerrückstellungen in der Höhe von CHF 200'000.00 verzichtet.

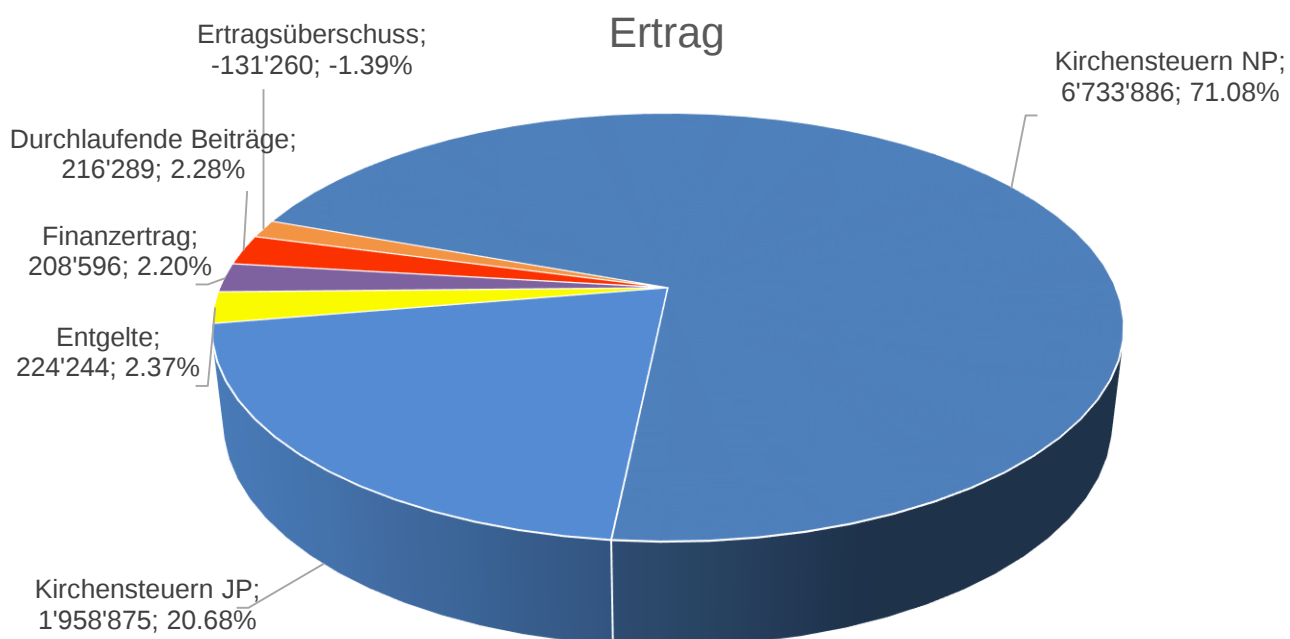
Neben den höheren Steuererträgen wurden in 31 weiteren Positionen **Mehrerträge von CHF 113'400.00** realisiert, wobei diese sich wie folgt präsentieren:

Bezeichnung	Betrag CHF	Begründung
Rückerstattungen heilpädagogischer KUV-Unterricht	34'510.40	Höhere Rückerstattungen als Folge des höheren Aufwandes, welcher zum Teil durch andere Kirchgemeinden und refbejuso mitgetragen wird.
Rückerstattungen Projekte Generationen-Kirche	43'364.00	Folge der Verrechnung einer Gemeindeferienwoche über die Kirchgemeinde statt über die Teilnehmenden (Ausgleich des Mehraufwandes des Projektes Generationen-Kirche.
Verschiedene Ertragskonten	35'547.21	Mehrerträge in der Höhe von CHF 2.00 bis CHF 5'994.30 in 29 Konten.

Neben dem Verzicht auf die Auflösung von Steuerrückstellungen (CHF 200'000.00) mussten in 23 Konten **Mindererträge von CHF 96'400.00** zur Kenntnis genommen werden. Die wichtigsten Positionen sind folgende:

Bezeichnung	Betrag CHF	Begründung
Miet- und Pachtzinserträge Finanzvermögen („Flora-Stucki“-Haus)	- 12'610.00	Kein Mietertrag "Flora Stucki"-Haus ab Februar 2019 (Leerstand; Abgabe im Bau-recht bzw. Verkauf voraussichtlich im Jahr 2020).
Benützungsgebühren Mitte	- 10'365.00	Kleiner Mietertrag im PFH Oberwangen; wegen Wegzugs von Personen aus der WG. Auflösung der WG im August 2019 und Leerstand, ohne Mietzinsertrag ab September.
Rückerstattungen Seniorenarbeit Wabern	- 28'740.00	Da keine Seniorenferienwoche durchgeführt wurde, steht dem Minderertrag ein Minderaufwand in Konto 3515.3195.05 „Seniorenarbeit“ gegenüber.
Diverse Konten	- 44'670.00	Minderträge von CHF 200 – CHF 4'900.00 in 20 Konten.

Nach Sachgruppen aufgeteilt präsentiert sich der Ertrag wie folgt:



Investitionsrechnung

Von den vorgesehenen Investitionen in der Höhe von CHF 420'000.00 wurden nur gerade CHF 138'047.00 realisiert. Zum Teil waren die Planungsverfahren aufwendiger oder Rahmenbedingungen noch nicht klar. Zwei Projekte, die Sanierung des Vorplatzes im Spiegel und der Ersatz der Quecksilberdampflampen in der Thomaskirche, konnten mit Kosten von CHF 86'001.70 und CHF 27'985.30 abgeschlossen werden.

Als Folge der neuen Abschreibungsvorschriften nach Nutzungsdauer entstanden dadurch Abschreibungen in der Höhe von nur gerade CHF 2'850.00. Daneben wurden Projekte im Umfang von CHF 24'060.00 angefangen. Diese werden jedoch erst abgeschrieben, wenn sie fertiggestellt sind.

Budget und Steueranlage

Das Budget für das Jahr 2019 wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2018 wie folgt beschlossen:

1. Das Budget für das Jahr 2019, welches bei einem Aufwand von CHF 8'540'800.00 und einem Ertrag von CHF 8'228'800.00 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 312'000.00 abschliesst, wird genehmigt.
2. Die Kirchensteueranlage wird auf das 0,21-fache der gesetzlichen Einheitsansätze festgelegt.
3. Das am 31. Dezember 2018 allenfalls noch vorhandene Verwaltungsvermögen wird über 8 Jahre linear um 12,5 Prozent pro Jahr abgeschrieben.

Bilanz

Aktiven

Die Aktiven erhöhen sich um CH 1'441'717.09 auf CHF 8'886'254.52. Hauptverantwortlich dafür ist die Zunahme des Finanzvermögens, welches vor allem aufgrund der hohen Steuererträge und der Neubewertung der Sachanlagen des Finanzvermögens um CHF 1'306'520.09 anstieg.

Passiven

Die Passiven erhöhen sich ebenfalls um CHF 1'441'717.09 auf CHF 8'886'254.52. Hauptverantwortlich dafür ist die Zunahme des Eigenkapitals um CHF 1'355'283.85.

Nachkredite

	CHF
Total Nachkredite/Kreditüberschreitungen bei Rechnungsabschluss	1'076'727.81
- Vom Kirchgemeinderat im Rechnungsjahr bewilligte Nachkredite	119'840.00
Total zu beschliessende Nachkredite/Kreditüberschreitungen	956'887.81
Nachkredit für zusätzliche Einlage in Spezialfinanzierung Verwaltungsvermögen	656'000.00
Von der Kirchgemeindeversammlung zu beschliessender Nachkredit	656'000.00
Vom Kirchgemeinderat beschlossene Nachkredite	
-gebundene Nachkredite	244'271.35
-neue Nachkredite	56'616.46
Total vom Kirchgemeinderat beschlossene Nachkredite	300'887.81

Fazit

Die Erfolgsrechnung des Jahres 2019 schliesst infolge der ausserordentlichen Steuererträgen wesentlich besser ab, als erwartet. Obwohl aufwandseitig mit den Mitteln sorgfältig umgegangen wurde und Einsparungen erzielt werden konnten, wäre mit den budgetierten Steuererträgen ein Defizit von mehr als CHF 300'000.00 entstanden. Das heisst, dass auch mit der Jahresrechnung 2019 ein strukturelles Defizit zur Kenntnis genommen werden muss.

Nähere Detailinformationen über die Jahresrechnung 2019 sind im Anhang 2 ersichtlich.

Antrag

Der Kirchgemeinderat beantragt:

Genehmigung Jahresrechnung 2019, die bei einem Aufwand von CHF 9'210'630.78 und einem Ertrag von CHF 9'341'890.63 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 131'259.85 abschliesst.

3. Verkauf „Flora Stucki“-Haus, Wangentalstrasse 197, 3197 Oberwangen, Grundstück Gbbl. Nr. 6350, an Einwohnergemeinde Köniz zum Preis von CHF 410'000.00

Ausgangslage

Das „Flora Stucki“-Haus (Liegenschaft Wangentalstrasse 197, 3173 Oberwangen) ist im Jahre 1993 aus einer Erbschaft in das Eigentum der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz übergegangen. Bei der Liegenschaft handelt sich um ein 1960 erbautes kleines 4-Zimmer-Wohnhaus umgeben von Grünfläche mit einer Grundstückfläche von 380m² und einer Nettogeschossfläche von 91m². Das Haus weist einen erheblichen aufgestauten Unterhalt- bzw. Sanierungsbedarf auf und entspricht den heutigen Ansprüchen an ein modernes Wohnen nicht. Seit Januar 2019 ist die Liegenschaft unbewohnt (Fotos/Situationsplan im Anhang 3).

Grundsatzentscheidung Kirchgemeinderat

Im Mai 2018 fällte der Kirchgemeinderat den Grundsatzentscheid, das „Flora Stucki“-Haus nicht zu sanieren und stattdessen zu verkaufen und die dafür nötigen Schritte in die Wege zu leiten. Seither war dieses Geschäft Dauerthema in Sitzungen von Kommissionen, Kirchgemeinderat und auch an Kirchgemeindeversammlungen. Seitens des Souveräns wurde die kirchgemeinderätliche Verkaufsabsicht (besonders) kritisch aufgenommen und es wurde appelliert das Geschäft einer neuerlichen Beurteilung zu unterziehen. Einerseits bestanden Bedenken in Bezug auf die moralische Verpflichtung der Erblasserin gegenüber und andererseits wurde votiert – anstelle eines Verkaufes – eine Abgabe im Baurecht in Betracht zu ziehen.

Änderung Zweckbestimmung

Die Erblasserin verknüpfte die Erbschaft ihrer Liegenschaft an verschiedene zweckbestimmende Auflagen; unter anderem auch eine bis ins Jahr 2043 dauernde (50-jährige) – einen Verkauf verunmöglichende – Verkaufsbeschränkung. Um das „Flora Stucki“-Haus bereits vor 2034 zu veräussern, beantragte der Kirchgemeinderat beim kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung eine Änderung der Zweckbestimmung bzw. der Verkaufsbeschränkung (Verfügung AGR im Anhang 3). Diese wurde mit Verfügung vom 20. Juli 2018 bewilligt. Wohlmerkt: Mit der Aufhebung der Verkaufsbeschränkung wurde kein Zustand herbeigeführt, welche die Erblasserin nicht wollte, es wurde lediglich der Zeitpunkt ab welchem die Kirchgemeinde frei über die Liegenschaft verfügen darf vorverlegt.

Erstes Verkaufsverfahren: Verkauf im Baurecht

Das aus der Kirchgemeindeversammlung stammende Anliegen einen Verkauf im Baurecht in Betracht zu ziehen, wurde durch den Kirchgemeinderat aufgenommen; er beschloss am 22. August 2018 das „Flora Stucki“-Haus ohne Land (d.h. im Baurecht) auf den Markt zu bringen. Auf Basis einer Immobilienbewertung wurde als Verkaufspreis für die Baute CHF 230'000.00 und als jährlicher Baurechtszins CHF 4'200.00 festgelegt.

Im Rahmen des daraufhin durch die Mössinger Immobilien AG während rund 7 Monaten durchgeführten Verkaufsverfahrens, konnte zu den genannten Bedingungen keine Käufer-schaft gefunden werden. Hauptsächlichster Hinderungsgrund für die Kaufinteressenten war dabei die einschränkende Vorgabe des Baurechts.

Zweites Verkaufsverfahren: Verkauf mit Land (ohne Baurecht)

Aufgrund der schlechten Aussichten das „Flora Stucki“-Haus im Baurecht zu verkaufen, beschloss der Kirchgemeinderat im November 2019 dieses neu mit Land (d.h. ohne Baurecht)

auszuschreiben und zwar zu einem Angebotspreis von CHF 320'000.00 und zum Zuschlag an die meistbietende Partei.

Im Rahmen des durch die Maklerin Ende 2019 während rund 5 Wochen durchgeführten Verkaufsverfahrens, wurden drei gleichlautende Höchstgebote von CHF 410'000.00 eingereicht. Davon zwei Gebote von Privatpersonen/Familien aus Oberwangen bzw. aus Flamatt. Wobei beide Familien die Absicht geäußert haben das Haus selbst zu bewohnen. Das dritte Gebot stammt von der Einwohnergemeinde Köniz, welche ein strategisches Kaufinteresse hat, da ihr bereits die angrenzende Parzelle gehört. Sie würde das Haus soweit nötig in Stand stellen und niederschwellig vermieten.

Vor dem Hintergrund dieser drei gleichlautenden Höchstgebote und auf Antrag der Finanzkommission sowie des Ressorts Infrastruktur, beschloss der Kirchgemeinderat dem Angebot der Einwohnergemeinde den Vorzug zu geben und der Kirchgemeindeversammlung zum Entscheid vorzulegen. Mit Beschluss vom 5. März 2020 hat der Gemeinderat dem Erwerb des „Flora Stucki“-Hauses zum Preis von CHF 410'000.00 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Der Buchwert der Liegenschaft „Flora Stucki“-Haus beträgt nach der vorgeschriebenen Aufwertung im Rahmen der Umstellung auf das harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) CHF 280'000.00. Bei einem Verkauf wird ein Erlös von CHF 410'000.00 erwartet. Somit wird ein Buchgewinn von CHF 130'000.00 erzielt. Die Kosten der Verschreibung gehen zu Lasten der Käuferschaft. Ausser den aktuell laufenden (bescheidenen) Betriebskosten, welche der Erfolgsrechnung belastet werden, fallen keine weiteren Kosten an.

Mit dem Buchgewinn von CHF 130'000.00 verbessert sich das Ergebnis der Erfolgsrechnung 2020 deutlich. Das erwartete Defizit von CHF 387'000.00 reduziert sich auf CHF 275'000.00.

Fazit

Mit dem Verkauf des „Flora Stucki“-Hauses entlastet sich die Kirchgemeinde von unausweichlichen Sanierungsarbeiten und kann diese Mittel – sowie den durch den Verkauf erzielten Erlös – in das kirchliche Leben und/oder für dringende anstehende Sanierungsarbeiten an Liegenschaften (z.B. Pfarrhaus Oberwangen) investieren.

Mit der Einwohnergemeinde Köniz konnte eine vertrauenswürdige und langfristig handelnde Käuferschaft gefunden werden und mit der geplanten niederschwelligen/sozialen Vermietung ist (im Gegensatz zu einem Verkauf an eine Privatperson) zumindest teilweise sichergestellt, dass die Liegenschaft möglichst dem Allgemeinwohl – und damit weitestgehend im Sinne der Erblasserin – zu Gute kommt.

Antrag

Der Kirchgemeinderat beantragt:

Genehmigung Verkauf „Flora Stucki“-Haus, Wangentalstrasse 197, 3173 Oberwangen, Grundstück Gbbl. Nr. 6350, an Einwohnergemeinde Köniz zum Preis von CHF 410'000.00.

4. Kirchensynode, Ergänzungswahl für die Legislatur 1. November 2018 bis 31. Oktober 2022; Wahlvorschlag der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz zu- handen Kirchlicher Bezirk Bern-Mittelland Süd

Ausgangslage

Per 1. Juli 2019 ist Frau Dorothee Wenk, Oberwangen während der laufenden Legislatur ab 1. Januar 2018 bis 31. Oktober 2022 aus der Synode ausgetreten. Die evangelisch-reformierte

Kirchgemeinde Köniz hat Anspruch auf diesen Sitz und hat daher dem Kirchlichen Bezirk Bern-Mittelland-Süd Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Wählbarkeit (Synodewahlreglement vom 4. Dezember 2018)

Wählbar als Mitglied der Synode sind Konfessionsangehörige unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Bernische Angehörige müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, seit mindestens drei Monaten in einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des entsprechenden Wahlkreises wohnen und in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigt sein.

Antrag

Der Kirchgemeinderat beantragt:

Wahlvorschlag der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz zuhanden Kirchlicher Bezirk Bern-Mittelland Süd – unter Vorbehalt weiterer Nominationen Dritter – für die Ergänzungswahl als Synodale der Legislatur 1. November 2018 bis 31. Oktober 2022: Lanz Andreas, Wangentalstrasse 241, 3173 Oberwangen

Im Anhang 4 ist der Lebenslauf von Herrn Lanz abgebildet.

5. Tätigkeitsbericht 2019 Aufsichtsstelle für Datenschutz (ADS); Kenntnisnahme

Ausgangslage

Die Aufsichtsstelle Datenschutz (ADS) erstattet dem Kirchgemeinderat zuhanden der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit (Art. 14 Abs. 3 Datenschutzreglement). In diesem Bericht soll sie insbesondere auch auf die aufgetretenen Mängel und wünschbaren Änderungen hinweisen.

Bericht

Die Datenschutzbestimmungen gemäss den reglementarischen Bestimmungen und der übergeordneten Gesetzgebung werden eingehalten (Anhang 5).

Antrag

Der Kirchgemeinderat beantragt:

Kenntnisnahme Tätigkeitsbericht 2019 der Aufsichtsstelle für Datenschutz (ADS) vom 23. Januar 2020.

6. Verschiedenes

Anhang 1

Traktandum 1: Teilrevision Organisationsreglement vom 1. Januar 2017

Änderungen Normtext gegenüber geltender Fassung *rot und kursiv*

Geltende Fassung	Antrag Kirchgemeinderat
Art. 1 Umschreibung der Kirchgemeinde ¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz (nachfolgend Kirchgemeinde) umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Köniz. ² Sie ist entsprechend der Karte im Anhang 1 in 5 Kirchenkreise gegliedert¹: – Mitte – Niederscherli – Oberwangen – Spiegel und – Wabern. ³ Sie umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner, welche aufgrund des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern angehören, die Mitglieder der französischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bern ausgenommen. ¹ Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen, KG; BSG 410.11 bestimmt, dass die Bildung und damit auch die Aufhebung von Kirchenkreisen der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung bedarf. Zuständiges Organ der Kirchgemeinde ist die Kirchgemeindeversammlung, Art. 18 Abs. 1 Bst. f OgR.	Art. 1 Umschreibung der Kirchgemeinde ¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz (nachfolgend Kirchgemeinde) umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Köniz. ² Sie ist entsprechend der Karte im Anhang 1 in 5 Kirchenkreise gegliedert: – Mitte – Niederscherli – Oberwangen – Spiegel und – Wabern. ³ Sie umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner, welche aufgrund des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern angehören, die Mitglieder der französischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bern ausgenommen. <i>Hinweis: Fussnote gestrichen</i>
Art. 7 Stimmregister Die Kirchgemeindeverwaltung führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister³. ³ Art. 11 Abs. 2 KG	Art. 7 Stimmregister Die Kirchgemeindeverwaltung führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister³. ³ <i>Art. 24 Verordnung über das Stimmregister; BSG 141.113</i>
Art. 17 Wahlen ¹ Die Versammlung wählt a) die Leiterin oder den Leiter der Kirchgemeindeversammlung und die Stellvertretung; b) die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderates; c) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates; d) die Mitglieder der Aufsichtsstelle für Datenschutz. ² Sie unterbreitet dem Vorstand des kirchlichen Bezirks Bern-Mittelland-Süd Vorschläge für die Wahl an die Kirchensynode⁶. ⁶ Art. 4 Abs. 2 Verordnung über die Gesamterneuerungswahlen der evangelisch-reformierten Kirchensynode, KES 34.140	Art. 17 Wahlen ¹ Die Versammlung wählt a) die Leiterin oder den Leiter der Kirchgemeindeversammlung und die Stellvertretung; b) die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderates; c) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates; d) die Mitglieder der Aufsichtsstelle für Datenschutz. ² ... <i>aufgehoben</i>
Art. 18 Sachgeschäfte ¹ Die Versammlung beschliesst a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;	Art. 18 Sachgeschäfte ¹ Die Versammlung beschliesst a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;

Geltende Fassung	Antrag Kirchgemeinderat
b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz; c) die Jahresrechnung; d) neue einmalige Ausgaben soweit CHF 300'000, neue wiederkehrende soweit CHF 60'000 übersteigend; e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden; f) die Bildung und Aufhebung von Kirchenkreisen; g) die Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans. ² Zur Bestimmung der Zuständigkeiten werden den Ausgaben gleichgestellt: a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen; b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken; c) Anlagen in Immobilien; d) Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; e) der Verzicht auf Einnahmen; f) die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; g) die Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert; h) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen; i) die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.	b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz; c) die Jahresrechnung; d) neue einmalige Ausgaben soweit CHF 300'000, neue wiederkehrende soweit CHF 60'000 übersteigend; e) <i>die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen;</i> f) die Bildung und Aufhebung von Kirchenkreisen; g) die Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans. ² Zur Bestimmung der Zuständigkeiten werden den Ausgaben gleichgestellt: a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen; b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken; c) <i>Finanzanlagen in Immobilien;</i> d) Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; e) der Verzicht auf Einnahmen; f) die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; g) die Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert; h) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen; i) die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
Art. 21 Zweckbindung der Kirchensteuern Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind ⁹ . ⁹ Art. 57 KG	Art. 21 <i>Verwendung</i> der Kirchensteuern ¹ <i>Die Kirchgemeinde verwendet die Erträge aus den Kirchensteuern für die ihr übertragenen und die selbstgewählten Aufgaben im Rahmen des kirchlichen Auftrags.</i> ² <i>Sie verwendet die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen nicht für kultische Zwecke⁹.</i> ⁹ <i>Art. 1 Abs. 1a Kirchensteuergesetz, KStG, BSG 415.0</i>
Art. 28 Aufsicht Datenschutz a) Zusammensetzung ¹ Die Aufsichtsstelle für Datenschutz besteht aus einer ständigen, entscheidbefugten Kommission. ² Sie zählt 2 Mitglieder.	Art. 28 <i>Aufsichtsstelle für</i> Datenschutz a) <i>Organisation</i> ¹ Die Aufsichtsstelle für Datenschutz besteht aus einer ständigen, entscheidbefugten Kommission. ² Sie zählt 2 Mitglieder. ³ <i>Stehen für die Kommission keine Mitglieder zur Verfügung, können die Stimmberechtigten das Rechnungsprüfungsorgan als Datenschutzaufsichtsstelle bezeichnen.</i>
Art. 30 Zusammensetzung / Konstituierung ¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus 8 Mitgliedern, die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident inklusive. ² Er konstituiert sich selbst, Art. 17 Bst. b OgR vorbehalten.	Art. 30 Zusammensetzung / Konstituierung ¹ Der Kirchgemeinderat besteht <i>mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</i> ² Er konstituiert sich <i>mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</i> ³ ... <i>aufgehoben</i> ⁴ ... <i>aufgehoben</i>

Geltende Fassung	Antrag Kirchgemeinderat
³ Die drei kirchlichen Ämter (Pfarr-, Sozialdiakonen- und Katechetenamt) entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Antrags- aber ohne Stimmrecht in den Kirchgemeinderat. ⁴ Der Kirchgemeinderat kann beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Vertreterinnen oder Vertreter der kirchlichen Ämter zu behandeln.	
	Art. 30a Teilnahme an den Ratssitzungen ¹ An den Sitzungen des Kirchgemeinderats nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Pfarrkollegiums, des sozialdiakonischen Amtes und des Katechetenamts, b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Präsidienkonferenz. ² Der Kirchgemeinderat bestimmt auf Antrag der einzelnen kirchlichen Ämter deren Vertretung. ³ Die Präsidienkonferenz wählt ihre Vertretung auf eine Amtsdauer von vier Jahren. ⁴ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Vertretungen nach Abs. 1 zu behandeln.
Art. 33 Pfarrpersonen aa) Anstellung ¹ Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen. ² Bei Kündigungen ist die Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörde vorbehalten¹². ¹² Art. 34 Abs. 2 KG	Art. 33 Pfarrpersonen aa) Anstellung ¹ Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen. ² Bei Kündigungen ist die Mitwirkung des Synodalarats vorbehalten¹². ¹² Art. 22 Abs. 4 Personalreglement für die Pfarrschaft, PRP; KES 41.010
Art. 37 Benützung Kirchengebäude Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken¹⁴. ¹⁴ Art. 18 KG	Art. 37 aufgehoben
Art. 39 Rechtsetzung ¹ Der Kirchgemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm); b) die Zuständigkeiten der einzelnen Kirchgemeinderatsmitglieder und Kirchgemeinderatsausschüsse; c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Kirchgemeinderates und der Kommissionen; d) die Vertretungsbefugnisse des Kirchgemeindepersonals; e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen; f) die Anweisungsbefugnis; g) die Unterschriftsberechtigung; h) das Vorschlagswesen bei der Bestellung der ständigen Kommissionen in seinem Zuständigkeitsbereich.	Art. 39 Rechtsetzung ¹ Der Kirchgemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm); b) die Zuständigkeiten der einzelnen Kirchgemeinderatsmitglieder und Kirchgemeinderatsausschüsse; c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Kirchgemeinderates und der Kommissionen; d) die Vertretungsbefugnisse des Kirchgemeindepersonals; e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen; f) die Anweisungsbefugnis; g) die Unterschriftsberechtigung; h) das Vorschlagswesen bei der Bestellung der ständigen Kommissionen in seinem Zuständigkeitsbereich.

Geltende Fassung	Antrag Kirchgemeinderat
² Der Kirchgemeinderat beschliesst Anpassungen von Erlassen an das übergeordnete Recht, wenn sie zwingend erforderlich sind und dabei kein Regelungsspielraum offen steht.	² Der Kirchgemeinderat beschliesst Anpassungen von Erlassen an das übergeordnete Recht, wenn sie zwingend erforderlich sind und dabei kein Regelungsspielraum offen steht.
6. Kommissionen	6. Kommissionen und Präsidienkonferenz
	Art. 39a Kirchenkreiskommissionen a) Organisation ¹ In jedem Kirchenkreis besteht eine Kirchenkreiskommission. ² Die Kirchenkreiskommissionen bestehen aus 3-9 Mitgliedern. ³ Werden auf den Beginn einer Amtsdauer weniger als 9 Mitglieder gewählt, können die Stimmberechtigten des Kirchenkreises die Mitgliederzahl während der laufenden Amtsdauer im Rahmen von Abs. 2 erhöhen und bis zum Ablauf der Amtsdauer weitere Mitglieder in die Kommission wählen. ⁴ Die Kirchenkreiskommissionen konstituieren sich selbst. Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten. ⁵ Massgebend für die Beschlussfähigkeit ist die Anzahl der gewählten Mitglieder mit Einschluss der Mitglieder, die während der Amtsdauer zusätzlich gewählt werden (Abs. 3).
	Art. 39b b) Zuständigkeiten Die Kirchenkreiskommissionen a) gestalten das kirchliche Leben im Kirchenkreis und nehmen in dieser Hinsicht die Aufgaben wahr, welche die kirchlichen Bestimmungen dem Kirchgemeinderat zuweisen, b) entscheiden über die Benützung der kirchlichen Gebäude im Kirchenkreis zu kirchlichen oder nichtkirchlichen Zwecken, c) erstellen zuhanden des Kirchgemeinderats den Entwurf für das Budget für den Kirchenkreis mit Ausnahme der Aufwendungen und Erträge für das Personal und die Infrastrukturen, d) stellen dem Kirchgemeinderat Antrag betreffend Anstellung von Pfarrpersonen und Dienstwohnungspflicht für den Kirchenkreis, e) verwenden die mit dem Budget oder einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel für ihren Kirchenkreis mit Ausnahme der Mittel für Liegenschaften und IT nach den finanzrechtlichen Vorgaben.
	Art. 39c Präsidienkonferenz ¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchenkreiskommissionen und die Präsidentin oder der Präsident des Kirchgemeinderats bilden die Präsidienkonferenz. Sie können sich im Fall der Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Kirchgemeinderats oder der Kirchenkreiskommission vertreten lassen. ² Die Präsidienkonferenz konstituiert sich selbst. ³ Die Präsidienkonferenz a) berät und koordiniert kreisübergreifende Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Kirchenkreiskommissionen fallen,

Geltende Fassung	Antrag Kirchgemeinderat
	b) vertritt kreisübergreifende Anliegen gegenüber dem Kirchgemeinderat, c) stellt die Information zwischen dem Kirchgemeinderat und den Kirchenkreiskommissionen in kreisübergreifenden Angelegenheiten sicher. ⁴ Sie kann dem Kirchgemeinderat Anträge unterbreiten, insbesondere auch betreffend Wahlvorschläge zuhanden des kirchlichen Bezirks für die Wahl in die Kirchensynode. ⁵ Sie wählt auf eine Amtsdauer nach Art. 72 eine Person aus ihrer Mitte, die mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchgemeinderats teilnimmt. ⁶ Die Verwaltung der Kirchgemeinde führt das Sekretariat.
Art. 40 Ständige Kommissionen a) mit Entscheidungsbefugnissen Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen werden im Anhang 2 zum Organisationsreglement oder in einem besonderen Reglement bestimmt.	Art. 40 Weitere Ständige Kommissionen a) der Stimmberechtigten ¹ Die Stimmberechtigten können durch Anpassung von Anhang 2 zu diesem Reglement oder durch ein besonderes Reglement weitere ständige Kommissionen mit oder ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. ² Der Anhang oder das Reglement bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.
Art. 41 b) ohne Entscheidungsbefugnisse ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse einsetzen. ² Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.	Art. 41 b) des Kirchgemeinderats ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse einsetzen. ² Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
Art. 46 Grundzüge Dienstverhältnis Die vom Kanton entlöhnten Pfarrstellen ausgenommen, sind die Grundzüge des Dienstverhältnisses, insbesondere das Rechtsverhältnis und das Lohnsystem, in einem Personal- und Entschädigungsreglement geregelt.	Art. 46 Grundzüge Dienstverhältnis Die Stimmberechtigten regeln die Grundzüge des Dienstverhältnisses des Personals mit Ausnahme der Pfarrpersonen, insbesondere das Rechtsverhältnis und das Lohnsystem, in einem Personal- und Entschädigungsreglement.
Art. 48 Innerkirchliche Pflichten und Aufgaben Die innerkirchliche Amtsführung, die Pflichten und Rechte des Pfarrkollegiums richten sich nach den Verordnungen und Dienstanweisungen der kirchlichen Oberbehörde.	Art. 48 Pflichten und Aufgaben Die Amtsführung, die Pflichten und Rechte des Pfarrkollegiums richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen der Landeskirche.
Art. 50 Anstellung ¹ Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlöhnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen¹⁸. ² Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton nicht entlöhnte Pfarrstelle richtet sich nach dem Personal- und Entschädigungsreglement.	Art. 50 Anstellung und Anstellungsbedingungen Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen sowie die Rechte und Pflichten der Pfarrpersonen richten sich nach dem kirchlichen Personalreglement für die Pfarrschaft und den Ausführungsbestimmungen dazu.
Art. 51 Anstellungsbedingungen ¹ Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung einer vom Kanton entlöhnten Pfarrstelle richten sich nach den kantonalen Vorschriften,	Art. 51 aufgehoben

Geltende Fassung	Antrag Kirchgemeinderat
insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung¹⁹. ² Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung vom Kanton nicht entlohnter Pfarrstellen richten sich nach dem Personal- und Entschädigungsreglement. ¹⁹ Personalgesetz, PG; BSG 153.01; Personalverordnung, PV; BSGT 153.011.1 und Art. 31 ff. KG	
Art. 74 Wählbarkeit Wählbar als Mitglied des Kirchgemeinderates, Leiterin oder Leiter und Stellvertreterin oder Stellvertreter der Kirchgemeindeversammlung sowie in Kommissionen sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten²⁴. ²⁴ Art. 7 Abs. 3 Bst. a Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern	Art. 74 Wählbarkeit ¹ Wählbar als Mitglied des Kirchgemeinderates, Leiterin oder Leiter und Stellvertreterin oder Stellvertreter der Kirchgemeindeversammlung sowie in Kommissionen sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten²⁴. ² Vorbehalten bleibt die Einsitznahme nicht Stimmberechtigter in Kommissionen von Amtes wegen oder aufgrund einer Delegation wegen ihrer Funktion. ²⁴ Art. 7 Abs. 3 Bst. a Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern
Art. 75 Unvereinbarkeit ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. ² Mitglieder des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.	Art. 75 Unvereinbarkeit ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. ² Mitglieder des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. ³ Mitglieder einer Kirchenkreiskommission dürfen nicht einer andern Kirchenkreiskommission angehören.
Art. 78 Anmeldung ¹ Wenigstens 90 Tage vor der Wahlversammlung veröffentlicht die Kirchgemeindeverwaltung – das Datum der Wahl, – die Voraussetzungen für das Einreichen von Kandidaturen. ² Wählbar ist, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und dessen Wahlvorschlag, versehen mit 10 Unterschriften von Stimmberechtigten, von einer der Kirchenkreisversammlungen oder vom Kirchgemeinderat, spätestens 30 Tage vor der Wahlversammlung eingereicht wird. ³ Sind weniger Vorschläge eingegangen als Sitze zu besetzen sind, können die Wahlvorschläge an der Wahlversammlung vermehrt werden.	Art. 78 Wahlvorschläge ¹ Für die Wahl der Mitglieder des Kirchgemeinderats an der Kirchgemeindeversammlung veröffentlicht die Kirchgemeinde 90 Tage vor der Versammlung – das Datum der Wahl, – die Voraussetzungen für das Einreichen von Kandidaturen. ² Wählbar in den Kirchgemeinderat ist, wer mit 10 Unterschriften von Stimmberechtigten, von einer der Kirchenkreisversammlungen oder vom Kirchgemeinderat spätestens 30 Tage vor der Wahlversammlung zur Wahl vorgeschlagen wird. ³ Sind weniger Vorschläge eingegangen als Sitze zu besetzen sind, können die Wahlvorschläge an der Wahlversammlung vermehrt werden. ⁴ Für die übrigen Wahlen können die Stimmberechtigten, der Kirchgemeinderat, die Kirchenkreisversammlungen und die Kirchenkreiskommissionen vor oder an der Wahlversammlung Wahlvorschläge einreichen.
Art. 80 b) Wahl bei nur einem Sitz und zwei Kandidierenden ¹ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich nur zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, wählt die Versammlung offen in einem einzigen Wahlgang.	Art. 80 b) Wahl bei nur einem Sitz und zwei Kandidierenden ¹ Ist nur ein Sitz zu besetzen und werden nur zwei Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, wählt die Versammlung offen in einem einzigen Wahlgang.

Geltende Fassung	Antrag Kirchgemeinderat
² Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält.	² Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält.
³ Das Vorgehen richtet sich sinngemäss nach Art. 81 ff. OgR.	³ Das Vorgehen richtet sich sinngemäss nach Art. 81 ff. OgR.
Art. 81 c) Geheime Wahl bei mehr Kandidierenden als zu vergebende Sitze aa) Vorgehen Bewerben sich mehr Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze zu besetzen sind, wählt die Versammlung geheim: a) Die Leiterin oder der Leiter lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. b) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel und melden die verteilte Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär. c) Die Stimmberechtigten dürfen – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind; – nur Personen wählen, die gültig vorgeschlagen sind. d) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein. e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär – prüfen, ob nicht mehr Zettel eingegangen sind als verteilt worden sind , – scheiden ungültige Zettel von den gültigen aus, bereinigen die Zettel und – ermitteln das Ergebnis.	Art. 81 c) Geheime Wahl bei mehr Kandidierenden als zu vergebende Sitze aa) Vorgehen <i>Werden mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen</i> als Sitze zu besetzen sind, wählt die Versammlung geheim: a) Die Leiterin oder der Leiter lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. b) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel und melden die verteilte Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär. c) Die Stimmberechtigten dürfen – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind; – nur Personen wählen, die gültig vorgeschlagen sind. d) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein. e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär – prüfen, ob nicht mehr Zettel eingegangen sind als verteilt worden sind , – scheiden ungültige Zettel von den gültigen aus, bereinigen die Zettel und – ermitteln das Ergebnis.
Art. 88 Grundsatz ¹ Bei der Wahl des Kirchgemeinderates stehen jedem Kirchenkreis in der Regel wenigstens ein, dem Kirchenkreis Mitte wenigstens drei Sitze zu. ² Als Vertreterin oder Vertreter eines bestimmten Kirchenkreises gilt, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen ³¹ erfüllt und im entsprechenden Kirchenkreis wohnhaft ist. ³¹ Art. 78 ff. OgR	Art. 88 Grundsatz ¹ Bei der Wahl des Kirchgemeinderates stehen jedem Kirchenkreis in der Regel wenigstens ein, dem Kirchenkreis Mitte wenigstens <i>zwei</i> Sitze zu. ² Als Vertreterin oder Vertreter eines bestimmten Kirchenkreises gilt, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen ³¹ erfüllt und im entsprechenden Kirchenkreis wohnhaft ist. ³¹ Art. 78 ff. OgR
Art. 95 Wählbarkeit Wählbar in die Kirchenkreiskommission sind die im Kirchenkreis Stimmberechtigten.	Art. 95 Wählbarkeit, <i>Wahlvorschläge</i> ¹ Wählbar <i>sind</i> <i>a) als Leiterin oder Leiter der Kirchenkreisversammlung und als Stellvertretung die im Kirchenkreis Stimmberechtigten,</i> <i>b) als Mitglied der Kirchenkreiskommission die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.</i> ² <i>Alle im Kirchenkreis Stimmberechtigten und die Kirchenkreiskommission können der Versammlung Wahlvorschläge unterbreiten.</i>
Art. 97 Ungenügende Wahlvorschläge ¹ Kann die Mindestanzahl an Kirchenkreiskommissionsmitgliedern mangels Wahlvorschlägen nicht besetzt werden, leitet der Kirchgemeinderat eine Ergänzungswahl ein.	Art. 97 Ungenügende Wahlvorschläge ¹ Kann die Mindestanzahl an Kirchenkreiskommissionsmitgliedern mangels Wahlvorschlägen nicht besetzt werden, leitet der Kirchgemeinderat eine Ergänzungswahl ein.

Geltende Fassung	Antrag Kirchgemeinderat
² Wird die Kirchenkreiskommission wegen Rücktritten beschlussunfähig³³ oder zählt sie deswegen weniger als 3 Mitglieder, leitet der Kirchgemeinderat eine Ersatzwahl ein. ³³ Die Beschlussunfähigkeit bestimmt sich aufgrund der zu Beginn der Amtsdauer bestellten Anzahl Mitglieder der Kirchenkreiskommission.	² Wird die Kirchenkreiskommission wegen Rücktritten beschlussunfähig oder zählt sie deswegen weniger als 3 Mitglieder, leitet der Kirchgemeinderat eine Ersatzwahl ein. <i>Hinweis: Fussnote gestrichen</i>
	Art. 105 Änderungen vom 17. Juni 2020 ¹ Die Änderung von Art. 21 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft. ² Die Änderungen der Art. 30, 30a, 39a-39c, 75 und 88 treten am 1. Januar 2021 in Kraft. ³ Die weiteren Änderungen vom 17. Juni 2020³⁹ treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. ³⁹ Art. 17, 18, 28, 33, 40, 41, 46, 48, 50, 51, 74, 78 und 95 sowie Ziff. 1 von Anhang 2
ANHANG 2: Ständige entscheidbefugte Kommissionen	ANHANG 2: Ständige entscheidbefugte Kommissionen
1. Kirchenkreiskommissionen	1. ... aufgehoben
1.1 1 Kirchenkreiskommission je Kirchenkreis 1.2 Mitgliederzahl: 3 - 9 1.3 Wahlorgan für 3 - 9 Mitglieder: Kirchenkreisversammlung. 1.4 Die Kommission konstituiert sich selbst. 1.5 Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat. 1.6 Untergeordnete Stellen: Alle im jeweiligen Kirchenkreis tätigen Ämter und Angestellten. 1.7 Aufgaben: – Gestalten des kirchlichen Lebens. – Nimmt die administrative Verwaltung des Kirchenkreises wahr, die Verwaltung der – Liegenschaften und die Beschaffung IT ausgenommen. – Erstellt das Budget des jeweiligen Kirchenkreises zuhanden des Kirchgemeinderates. – Vorschlagsrecht bei Pfarrwahlen und Dienstwohnungspflicht des jeweiligen Kirchenkreises. 1.8 Kompetenzen – Anstellung des unterstellten Personals zusammen mit der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher Personelles des Kirchgemeinderates im Rahmen des Stellenplans. – Verwendung der Budget- und Verpflichtungskredite, diejenigen für Liegenschaften und IT ausgenommen.	

Anhang 1

Traktandum 1: Teilrevision Organisationsreglement vom 1. Januar 2017

Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Art. 17 Wahlen

Der bisherige Abs. 2 von Art. 17 wird aufgehoben, weil die Synodalen nach dem neuen kirchlichen Synodewahlreglement in jedem Fall, auch bei Gesamterneuerungswahlen, durch die Bezirkssynode gewählt werden und – sofern die Kirchgemeinden nichts anderes vorsehen – jeweils die Kirchgemeinderäte der Kirchgemeinden entsprechende Wahlvorschläge unterbreiten. Die Streichung von Absatz 2 entspricht dieser neuen Regelung. Sie hat zur Folge, dass neu der Kirchgemeinderat dem Bezirk die Wahlvorschläge unterbreitet (vgl. Art. 32). Die Präsidienkonferenz hat die Möglichkeit, dem Kirchgemeinderat entsprechende Anträge zu stellen (Art. 39c Abs. 4).

Art. 18 Sachgeschäfte

In Abs 1 lit. e wird, entsprechend einer Anregung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR), die Formulierung aus dem aktuellen Muster-Reglement übernommen. In Abs. 2 lit. c wird präzisiert, dass (nur) Finanzanlagen in Immobilien für die Bestimmung der Zuständigkeit einer Ausgabe gleichgestellt sind. Die Präzisierung entspricht einer Änderung des kantonalen Rechts.

Art. 21 Verwendung der Kirchensteuern

Die bisherige Formulierung entspricht der inhaltlich veralteten und nun aufgehobenen Bestimmung im Kirchengesetz von 1945. Die Bestimmung wird, neu in zwei Absätzen, zeitgemässer formuliert. Abs. 2 regelt die durch das Kirchensteuergesetz neu statuierte sog. «negative Zweckbindung» für die Erträge aus den Kirchensteuern juristischer Personen.

Art. 28 Aufsichtsstelle für Datenschutz a) Organisation

Heute ist als Aufsichtsstelle für Datenschutz eine Kommission mit zwei Mitgliedern zu wählen. Die Datenschutzaufsicht ist aber in erster Linie eine «technische» Aufgabe, die entsprechendes Fachwissen erfordert. In der Praxis übernimmt diese Aufgabe oft das kommunale Rechnungsprüfungsorgan. Dementsprechend wird es neu möglich sein, an Stelle der Kommission das Rechnungsprüfungsorgan der Kirchgemeinde mit der Datenschutzaufsicht zu betrauen, wenn sich keine Mitglieder für die Kommission finden lassen. Die erforderliche Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht ist in diesem Fall mit den gesetzlichen Vorschriften über die Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsorgans sichergestellt.

Art. 30 und 30a Kirchgemeinderat: Zusammensetzung / Konstituierung und Teilnahme an den Ratssitzungen

Der Kirchgemeinderat wird, als Ergebnis des Teilprojekts «Behördenentschädigungen» der Aufgabenüberprüfung, von heute acht auf sieben Mitglieder verkleinert. Das Vorschlagsrecht der Kirchenkreisversammlungen (Art. 24 Abs. 1) bleibt unverändert. Diese Änderung wurde in der Vernehmlassung begrüsst. Verschiedene Stellen verlangten jedoch, dass das Präsidium nach wie vor «kreisneutral» gewählt wird. Damit diesem Anliegen entsprochen werden kann, müssen die Sitzansprüche der einzelnen Kirchenkreise, die im Vernehmlassungsentwurf noch dem bisherigen Recht entsprachen, angepasst werden (vgl. Art. 88).

Die neu im OgR verankerte Präsidienkonferenz (vgl. Art. 39a und die Bemerkungen dazu) werden im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeinderat wie die drei kirchlichen Ämter (Pfarramt bzw. Pfarrkollegium, sozialdiakonisches Amt, Katecheten-

amt), die nach der Kirchenordnung gleichwertige, aber nicht gleichartige Ämter sind, üblicherweise an den Ratssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht anwesend sein.

Im Interesse der Kontinuität wird die Vertretung der kirchlichen Ämter und der Präsidienkonferenz stets durch die gleiche Person wahrgenommen. Der Kirchgemeinderat wird dies bei der Bestimmung der Vertretung der kirchlichen Ämter (Art. 30a Abs. 2) zu berücksichtigen haben. Die Vertretung der Präsidienkonferenz wird nach Art. 30a Abs. 3 auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Diese Bestimmung war in der Vernehmlassung umstritten. Der Kirchgemeinderat ist aber der Ansicht, dass nur mit einer solchen Amtsdauer sichergestellt ist, dass die Vertretung der Präsidienkonferenz über die Geschäfte immer hinreichend informiert ist und kontinuierlich mitwirken kann, womit die Bestimmung vor allem auch im Interesse der Kirchenkreise und einer wirksamen Mitwirkung der Kirchenkreise liegt.

Aufgenommen worden ist das Anliegen, dass der Kirchgemeinderat nur ausnahmsweise beschliessen kann, einzelne Geschäfte ohne die Vertretungen der Ämter und der Präsidienkonferenz zu behandeln. Nicht entsprochen worden ist demgegenüber der Forderung, der Kirchgemeinderat müsse solche Ausnahmen im konkreten Fall besonders begründen. Eine solche Regelung wäre kaum praktikabel und widerspräche dem Grundsatz, dass ein Organ, das die Verantwortung für seine Entscheide trägt, bei Bedarf die Möglichkeit haben muss, diese Entscheide ohne besondere Rechenschaftspflicht Dritten gegenüber unter Ausschluss weiterer Personen zu diskutieren und zu fällen.

Die Entschädigung für die Teilnahme an den Ratssitzungen richtet sich nach den personalrechtlichen Vorgaben. Die Vertretungen unterstehen, wie die Ratsmitglieder selbst, in Bezug auf die Sitzungen dem Amtsgeheimnis; sie dürfen dementsprechend Ratsprotokolle nicht ohne Zustimmung des Kirchgemeinderats Dritten weitergeben.

Systematisch wird die Regelung neu auf zwei Artikel aufgeteilt. Art. 30 regelt, entsprechend dem Randtitel, tatsächlich nur noch die Zusammensetzung und Konstituierung des Kirchgemeinderats. Die Teilnahme der Vertretungen der kirchlichen Ämter und der Präsidienkonferenz an den Ratssitzungen ist von der Zusammensetzung des Rats als Organ zu unterscheiden und wird deshalb im neuen Art. 30a geregelt. Mit dieser Systematik wird auch unterstrichen, dass die Vertretung der kirchlichen Ämter und der Präsidienkonferenz an den Ratssitzungen nichts an den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten und Befugnissen des Kirchgemeinderats ändert.

Art. 33 (Pfarrpersonen aa) Anstellung)

Art. 33 wird redaktionell dem neuen staatlichen und kirchlichen Recht angepasst. Der im alten Kirchengesetz von 1945 verwendete Begriff «kirchliche Oberbehörde» ist überholt und war streng genommen auch unzutreffend («Oberbehörde» der Landeskirche wäre, wenn schon, die Synode und nicht der Synodalrat).

Art. 37 Benützung Kirchengebäude

Die Zuständigkeit zum Entscheid über die Benützung der Kirchengebäude wird, entsprechend einer Forderung aus der Vernehmlassung und auch der heutigen Praxis, neu den Kirchenkreiskommissionen zugewiesen (vgl. Art. 39b lit. b). Die Bestimmung in Art. 18 des alten Kirchengesetzes von 1945, nach welchem zwingend der Kirchgemeinderat über die Benützung zu nichtkirchlichen Zwecken zu entscheiden hatte und auf welchen die Fussnote zum bisherigen Artikel verweist, ist mit dem Inkrafttreten des neuen Landeskirchengesetzes hinfällig geworden. Art. 37 wird dementsprechend ersatzlos gestrichen.

Art. 39 Rechtsetzung

Auf Anregung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) wird Abs. 1 lit. a, der dem früheren Muster-Reglement entsprach, geringfügig angepasst. Der Vorschlag des AGR, die Empfehlung im aktuellen Muster zu übernehmen, ist begründet. Nicht die Verwaltung, sondern die Aufgabenbereiche werden in Ressorts gegliedert.

Abschnitt 6: Kommissionen und Präsidienkonferenz

neue Art. 39a – 39c Kirchenkreiskommissionen

Wie bereits im Haupttext ausgeführt, werden die Kirchenkreiskommissionen neu nicht «nur» in Anhang 2, sondern zusammen mit der neuen Präsidienkonferenz «prominenter» in einem entsprechenden Abschnitt des Reglements selbst geregelt. Diese systematische Änderung erfordert eine Anpassung des Titels zum 6. Abschnitt. Auch die Kirchenkreiskommissionen sind «Kommissionen» im Sinne dieses Titels.

Die Kirchenkreiskommissionen werden in den neuen Art. 39a und 39b geregelt. Neu ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Mitgliederzahl der Kommissionen auch während einer laufenden Amtsdauer innerhalb des reglementarischen Rahmens erhöht werden kann

(Art. 39a Abs. 3). Damit besteht die Möglichkeit, zusätzliche motivierte Personen in die Kommission aufzunehmen, wenn solche zur Verfügung stehen und ein entsprechendes Bedürfnis besteht. Ob eine solche Erhöhung der Mitgliederzahl angezeigt ist, entscheiden die Stimmberechtigten an der Kirchenkreisversammlung. Mit der Änderung von Art. 78 wird das Wahlverfahren für die Mitglieder der Kirchenkreiskommissionen gegenüber dem Status quo deutlich vereinfacht, was gerade für solche «Nachwahlen» vorteilhaft erscheint. Art. 39a

Abs. 5 enthält im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit eine ausdrückliche Bestimmung über die Beschlussfähigkeit, welche die bisherige Anmerkung in der Fussnote (von der nicht recht klar war, ob sie Teil der Regelung bildet oder nur erklärenden Charakter haben soll) ersetzt.

Die Zuständigkeiten der Kirchenkreiskommissionen gemäss Artikel 39b entsprechen inhaltlich grundsätzlich der bisherigen Regelung im Anhang, sind aber redaktionell neu umschrieben. Buchstabe a hält neu ausdrücklich fest, dass die Kirchenkreiskommissionen in Bezug auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis die Aufgaben wahrnehmen, welche das kirchliche Recht, insbesondere die Kirchenordnung, einem Kirchgemeinderat zuweist. Die Kirchenordnung sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Buchstabe b sieht als Ersatz für die überholte Regelung im gestrichenen Art. 37 neu vor, dass die Kirchenkreiskommissionen generell über die Benützung der kirchlichen Gebäude, auch zu nichtkirchlichen Zwecken, entscheiden. Die Kommissionen haben dabei aber allgemeine Vorgaben der Kirchgemeinde, beispielsweise im Gebührenreglement, zu beachten. Nicht in die Zuständigkeit der Kirchenkreiskommissionen fallen demgegenüber Entscheide über die Ressourcen, beispielsweise über das Budget oder Verpflichtungskredite und den Stellenplan, ebenso die Anstellung von Pfarrpersonen. Diese Beschlüsse sind Sache der zuständigen «gesamtgemeindlichen Organe». Die Kirchenkreiskommissionen sind an diese Vorgaben gebunden, Sie entscheiden nach diesen Vorgaben auch über die Verwendung der mit dem Budget oder einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel (lit. e). Ausgenommen von dieser Befugnis sind Aufwendungen für die Liegenschaften und die Informatik, darüber entscheiden im Interesse einer «Gesamtsicht» durch die zuständigen Organe der «ganzen» Kirchgemeinde. Betreffend das Budget haben die Kirchenkreiskommissionen wie heute ein Antragsrecht (lit. c). Nicht mehr explizit aufgeführt sind die Zuständigkeiten betreffend Anstellung und Führung des Personals. Diese Zuständigkeiten sind im Personalrecht der Kirchgemeinde geregelt; entsprechende Bestimmungen im Organisationsreglement sind deshalb nicht erforderlich und wären auch nicht stufengerecht. Eine materielle Änderung ist mit dieser Anpassung somit nicht verbunden.

Art. 39c enthält die reglementarische Grundlage für die Präsidienkonferenz. Dieses Gremium besteht in der Praxis bereits heute, wird aber neu ausdrücklich im Organisationsreglement verankert. Die Präsidienkonferenz ist kein «Schattenkabinett», das in die Zuständigkeiten des Kirchgemeinderats eingreifen könnte, soll aber eine Plattform für den Austausch und die Information zwischen der «ganzen» Kirchgemeinde, insbesondere dem Kirchgemeinderat, und den Kirchenkreisen, aber auch unter den verschiedenen Kirchenkreisen unter sich, sein. Die Präsidienkonferenz hat dementsprechend in erster Linie beratende und koordinierende Funktion und die Aufgabe, kreisübergreifende Anliegen gegenüber dem Kirchgemeinderat und andern gesamtgemeindlichen Stellen zu vertreten (Abs. 3). Sie kann dem Kirchgemeinderat Anträge stellen, insbesondere auch betreffend dessen Wahlvorschläge für die Wahl von Synodalen zuhanden des kirchlichen Bezirks gemäss dem neuen kirchlichen Synodewahlreglement (Abs. 4; vgl. dazu auch die Erläuterungen zur Streichung von Art. 17 Abs. 2).

In der Vernehmlassung ist eine Ergänzung zu Art. 39a oder 39b verlangt worden, die explizit erwähnt, dass die Kirchenkreiskommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entscheidbefugt sind. Dieser Forderung ist nicht entsprochen worden. Aus der Regelung in Art. 39b geht hinreichend klar hervor, dass die Kommissionen in diesem Rahmen entscheiden können. Würde der Vorschlag aufgenommen, müsste konsequenterweise auch für jedes andere Organ festgehalten werden, dass es im Rahmen seiner Zuständigkeiten entscheiden kann. Dies führt nicht nur zu schwerfälligen Regelungen, sondern widerspräche auch bewährten gesetzgeberischen Gepflogenheiten.

Zu Art. 39b lit. a wurde die Streichung des Begriffs «gestalten» verlangt und stattdessen zu schreiben, dass die Kirchenkreiskommissionen die erforderlichen Rahmenbedingungen zu setzen haben. Auch dieser Vorschlag ist nicht aufgenommen worden. Die Rahmenbedingungen setzen in erster Linie die kirchlichen Vorschriften der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und Grundsatzentscheide der Kirchgemeinde, beispielsweise in Reglementen der Kirchgemeindeversammlung. Der Begriff «gestalten» bedeutet keineswegs, dass die Kommissionen das kirchliche Leben an Stelle der Pfarrpersonen, weiteren Mitarbeitenden und Freiwilligen selbst und direkt prägen. Er meint beispielsweise, dass die Kirchenkreiskommissionen für den Gottesdienstplan verantwortlich sind.

Zu Art. 39c wurden die Einsitznahme und der Vorsitz des Ratspräsidiums in den Präsidienkonferenz und die vierjährige Amtsdauer für die Vertretung an den Sitzungen des Kirchgemeinderats kritisiert. Abs. 2 sieht neu vor, dass sich die Präsidienkonferenz selbst konstituiert; das Ratspräsidium gehört der Konferenz zwar an, führt aber nicht unbedingt den Vorsitz. An der vierjährigen Amtsdauer der Vertretung im Kirchgemeinderat wurde aber im Interesse eines kontinuierlichen und verlässlichen Informationsaustauschs festgehalten. Auf jeden Fall nicht im Organisationsreglement zu regeln ist in diesem Zusammenhang und zu andern Bestimmungen teilweise ebenfalls geforderte (aber rechtlich nicht unproblematische) Zustellung der Protokolle über die Sitzungen des Kirchgemeinderats.

Art. 40 und 41 Weitere ständige Kommissionen

Weil die Kirchenkreiskommissionen neu im Reglement selbst geregelt werden, spricht der Randtitel zu den Art. 40 und 41 neu von weiteren ständigen Kommissionen. Die Randtitel der Art. 40 und 41 unterscheiden zudem nicht mehr zwischen Kommissionen mit und Kommissionen ohne Entscheidbefugnis, sondern danach, welches Organ die Kommissionen einsetzt. Art. 40 regelt neu sowohl Kommissionen mit als auch Kommissionen ohne Entscheidbefugnis, d.h. mit rein beratender Funktion. Art. 41 kann als solcher unverändert gelassen werden, weil ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zwingend in einem Reglement zu regeln sind und der (Kirch-)Gemeinderat somit nur ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen kann.

Art. 46, 48, 50 und 51 Dienstverhältnisse, Pfarrpersonen

Seit dem Inkrafttreten des Landeskirchengesetzes am 1. Januar 2020 gelten für die Anstellung und für die Rechte und Pflichten der Pfarrpersonen ausschliesslich die kirchlichen Bestimmungen im Personalreglement für die Pfarrschaft (PRP) und in den Ausführungsverordnungen dazu. Kantonal besoldete Pfarrstellen bestehen jedenfalls in den Kirchgemeinden nicht mehr. Das PRP unterscheidet nicht zwischen «innerkirchlicher» und anderweitiger Amtsführung und sieht, wie bereits das bisherige kirchliche Recht, für die Kirchgemeinden verbindlich vor, dass Pfarrpersonen an den durch die Landeskirche geschaffenen und besoldeten Pfarrstellen und an kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen in allen Punkten gleich zu behandeln sind.

Unterscheidungen je nachdem, ob es sich um eine kirchgemeindeeigene Pfarrstelle handelt oder nicht, sind dementsprechend nicht zulässig. Die Art. 48 und 50 sind an diese Vorgaben anzupassen, Art. 51 kann aufgehoben werden. Die Regelung wird damit insgesamt deutlich vereinfacht. Erforderlich ist auch eine Anpassung von Art. 46 über die Dienstverhältnisse der Kirchgemeinde im Allgemeinen.

Art. 74 Wählbarkeit

Art. 74 wird inhaltlich nicht geändert, aber mit einem neuen Abs. 2 ergänzt. Abs. 2 hält im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit fest, dass die Vorschrift über die Wählbarkeit nur für Personen gilt, die tatsächlich auch gewählt werden, nicht aber für Personen, die allenfalls von Amtes wegen Einsitz in eine Kommission nehmen oder aufgrund ihrer Funktion in der Kirchgemeinde in eine Kommission delegiert werden. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat zu dieser Regelung Bedenken angemeldet. Nach Auffassung des AGR können einer Kommission nur wählbare Personen als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Der Kirchgemeinderat ist aber der Auffassung, dass eine Einsitznahme von Amtes wegen nicht zwingend die Wählbarkeit voraussetzt, weil die Wählbarkeit – wie schon der Begriff sagt – eben nur bestimmt, wer im Rahmen einer eigentlichen Wahl gewählt werden kann (vgl. Art. 95 und Bemerkungen dazu).

Art. 75 Unvereinbarkeit

Neu ist es möglich, dass in eine Kirchenkreiskommission eine in der Kirchgemeinde stimmberechtigte Person gewählt werden kann, die nicht im Kreis wohnhaft ist (vgl. Art. 95 Abs. 1 lit. b und Bemerkungen dazu). Es erscheint aber nicht angezeigt, dass eine Person gleichzeitig mehr als einer Kirchenkreiskommission angehört. Art. 75 wird mit einem entsprechenden neuen Abs. 3 ergänzt.

Art. 78 Wahlvorschläge

Die bisherige Regelung für die Anmeldung von Wahlvorschlägen wird aus dem Botschaftstext unter Ziffer 2.3 genannten Gründen nur noch für die Wahl der Mitglieder des Kirchgemeinderats gelten. Die bisherige etwas umständliche Regelung wird redaktionell angepasst. Die Wählbarkeit im Allgemeinen muss an dieser Stelle nicht geregelt werden; diese ergibt sich aus den landeskirchlichen Bestimmungen in der Kirchenverfassung und ist auch bereits in allgemeiner Weise in Art. 74 geregelt.

Für die übrigen Wahlen an der Kirchgemeindeversammlung und damit generell auch für die Wahlen in den Kirchenkreisen (vgl. Art. 93) wird es möglich sein, sowohl vor der Versammlung als auch an der Versammlung selbst Wahlvorschläge zu unterbreiten. Diese Regelung bedeutet vor allem auch für die Kirchenkreise eine deutliche Entlastung, insbesondere auch mit Blick auf eine allfällige Wahl zusätzlicher Mitglieder in die Kirchenkreiskommission (Art. 39a Abs. 3). Die (unbeschränkte) Möglichkeit, an der Versammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten, entspricht der Empfehlung des AGR in den Muster-Organisationsreglementen für Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden.

Art. 80 und 81 Wahlen

Entsprechend einer Anregung des AGR ist in beiden Bestimmungen nicht mehr davon die Rede, dass sich Kandidatinnen und Kandidaten um einen Sitz «bewerben», sondern davon, dass Personen zur Wahl vorgeschlagen werden. Personen können tatsächlich vorgeschlagen werden, ohne dass sie sich selbst aktiv bewerben.

Art. 88 Grundsatz; Sitzansprüche der Kirchenkreise

Art. 88 sieht, entsprechend dem geänderten Art. 30 Abs. 1 über die Mitgliederzahl des Kirchgemeinderats vor, dass dem Kirchenkreis Mitte neu noch wenigstens zwei statt wie bisher drei Sitze zustehen. Diese Änderung entspricht einer in der Vernehmlassung mehrfach erhobenen Forderung. Damit kann wie heute ein unabhängiges Präsidium gewählt werden, das an die Sitzansprüche der Kreise nicht angerechnet wird (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 30).

Art. 95 Wählbarkeit und Wahlvorschläge im Kirchenkreis

Nach der allgemeinen Regelung der Wählbarkeit in Art. 74 sind in Kommissionen grundsätzlich alle Stimmberechtigten wählbar. In die Kirchenkreiskommission können aber heute nach der besonderen Bestimmung in Art. 95 nur die im Kreis stimmberechtigten und wohnhaften Gemeindeangehörigen gewählt werden. Es ist sicher richtig, dass in der Kirchenkreiskommission Personen Einsitz nehmen, die mit dem Kreis verbunden sind. Diese Verbundenheit kann aber durchaus auch bestehen, wenn die betreffende Person nicht im Kreis wohnhaft ist, beispielsweise dann, wenn sie gleich an der Grenze zum Kirchenkreis wohnt oder wenn sie im Kreis arbeitet. Gute Gründe sprechen deshalb dafür, die Wählbarkeit in die Kommission nicht zu eng zu umschreiben und es den Stimmberechtigten im Kirchenkreis zu überlassen, anlässlich der Wahl demokratisch zu entscheiden, ob sie sich durch eine solche Person hinreichend vertreten fühlen oder nicht. Art. 95 Abs.1 Buchstabe b sieht deshalb neu vor, dass auch nicht im Kreis wohnhafte Stimmberechtigte wählbar sind.

Art. 95 wird bei dieser Gelegenheit mit einer Bestimmung über die Wählbarkeit als Leiterin oder Leiter der Kirchenkreisversammlung ergänzt (Abs. 1 lit. a). Das geltende OgR enthält dazu keine besondere Bestimmung, womit nach Art. 74 heute auch eine nicht im Kreis wohnhafte Person gewählt werden kann. Dies erscheint aber – im Gegensatz zu den Mitgliedern der Kirchenkreiskommission – nicht angezeigt. Die Kirchenkreisversammlung bildet die demokratische Basis des Kirchenkreises, was gegen die Möglichkeit einer «kreisfremden» Versammlungsleitung spricht. Der entsprechenden in der Vernehmlassung erhobenen Forderung ist deshalb nicht entsprochen worden. Rechtlich nicht zulässig wäre die ebenfalls vorgeschlagene Regelung, wonach auch nicht in der Kirchgemeinde wohnhafte Personen in Behörden gewählt werden können.

Im Weiteren wird Art. 95 mit einem neuen Abs. 2 ergänzt, was sich auch im Randtitel zum Artikel niederschlägt. Ohne diesen Zusatz gälte für die Wahlvorschläge die allgemeine Regelung in Art. 78 und damit z.B. ein Vorschlagsrecht des Kirchgemeinderats. Es erscheint aber nicht angezeigt, dass der Rat in dieser Weise in Angelegenheiten eines Kreises eingreift.

Art. 105 Inkrafttreten der Änderungen

Der neue Artikel 105 regelt das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen. Die Änderungen sind baldmöglichst nach dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung, nämlich mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, in Kraft zu treten (Abs. 3). Demgegenüber erscheint es sinnvoll, die Änderungen betreffend die auf Amtsdauer gewählten Organe und deren Zusammensetzung auf den Beginn der neuen Amtsdauer wirksam werden zu lassen (Abs. 2). Es wäre insbesondere problematisch, die Verkleinerung des

Kirchgemeinderats schon vorher in Kraft zu setzen, weil nicht klar wäre und auch nicht befriedigend geregelt werden könnte, welches Mitglied ausscheiden muss.

Die Anpassungen an das neue kantonale Recht und insbesondere an die neue Landeskirchengesetzgebung wären idealerweise an sich bereits per 1. Januar 2020 erfolgt. Eine rückwirkende Inkraftsetzung reglementarischer Bestimmungen ist aber unüblich (und wäre im Fall einer belastenden echten Rückwirkung auch rechtlich unzulässig). Auch diese Bestimmungen werden deshalb erst nach dem Beschluss in Kraft treten (Abs. 3).

Eine Ausnahme gilt für die Verwendung der Erträge aus den Kirchensteuern juristischer Personen, auf welche die Kirchgemeinde rechtlich betrachtet ab dem 1. Januar 2020 Anspruch hat, die aber ab diesem Zeitpunkt nach zwingender Vorgabe nicht mehr für kultische Zwecke verwendet werden dürfen. Es ist deshalb angezeigt, Art. 21 rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Anhang 2

Traktandum 2: Jahresrechnung 2019

2.1 Übersicht über die Jahresrechnung

		Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
Ergebnis ER Gesamthaushalt	90	131'259.85	-312'000.00	-983'058.55
Kirchensteuern NP	400	6'733'886.25	6'400'000.00	6'193'805.40
Kirchensteuern JP	401	1'958'875.00	1'000'000.00	983'400.00
Nettoinvestitionen		138'047.00	420'000.00	737'839.55
Bestand Finanzvermögen	10	159'280.00		7'444'514.43
Bestand Verwaltungsvermögen	14	159'280.00		24.00
Fremdkapital	20	1'872'563.24		1'786'130.00
Eigenkapital	29	7'013'691.28		5'658'407.43
Reserven	294	0.00	15'488.05	0.00
Bilanzüberschuss	299	5'789'667.28		5'658'407.43

2.2 Selbstfinanzierung / Finanzierungsergebnis

		Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
Ergebnis Gesamthaushalt		131'259.85	-312'000.00	-983'058.55
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	33 +	2'850.00	6'000.00	737'839.55
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	35 +	954'776.00	294'000.00	15'488.05
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	45 -			
Wertberichtigungen Darlehen VV	364 +			
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	365 +			
Abschreibungen Investitionsbeiträge	366 +			
Zusätzliche Abschreibungen	383 +			
Einlagen in das Eigenkapital	389 +	131'259.85		
Entnahmen aus dem Eigenkapital	489 -	0.00	-312'000.00	-983'058.55
Selbstfinanzierung		1'220'145.70	-324'000.00	-1'212'789.50
Nettoinvestitionen				
Investitionsausgaben	690 +	138'047.00	420'000.00	737'839.55
Investitionseinnahmen	590 -	0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen		138'047.00	420'000.00	737'839.55
Finanzierungsergebnis		1'358'192.70	96'000.00	-474'949.95

2.3 Gestufter Erfolgsausweis (Gesamthaushalt)

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2019	Budget 2019
30	Personalaufwand	4'336'631.83	4'198'300.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'739'083.28	1'873'200.00
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'850.00	6'000.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	954'776.00	300'800.00
36	Transferaufwand	1'949'691.75	1'934'500.00
37	Durchlaufende Beiträge	216'289.42	220'000.00
	Total Betrieblicher Aufwand	9'199'322.28	8'532'800.00
40	Fiskalertrag	8'692'761.25	7'600'000.00
41	Regalien und Konzessionen	-	-
42	Entgelte	224'243.65	167'000.00
43	Verschiedene Erträge	-	-
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-	-
46	Transferertrag	-	-
47	Durchlaufende Beiträge	216'289.42	220'000.00
	Total Betrieblicher Ertrag	9'133'294.32	7'987'000.00
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-66'027.96	-545'800.00
34	Finanzaufwand	11'308.50	8'000.00
44	Finanzertrag	208'596.31	241'800.00
	Ergebnis aus Finanzierung	197'287.81	233'800.00
	Operatives Ergebnis	131'259.85	-312'000.00
38	Ausserordentlicher Aufwand	-	-
48	Ausserordentlicher Ertrag	-	-
	Ausserordentliches Ergebnis	-	-
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	131'259.85	-312'000.00

2.4 Bilanz

		Bestand 01.01.	Bestand 31.12.
1	Aktiven	7'444'537.43	8'886'254.52
10	Finanzvermögen	7'444'514.43	8'751'034.52
100	Flüssige Mittel	5'808'426.00	6'827'785.84
101	Forderungen	1'330'494.93	1'352'630.65
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	51'416.50	42'417.03
107	Finanzanlagen	201.00	201.00
108	Sachanlagen FV	253'976.00	528'000.00
	Total Finanzvermögen	7'444'514.43	8'751'034.52
14	Verwaltungsvermögen	23.00	135'220.00
140	Sachanlagen VV	23.00	135'220.00
	Total Verwaltungsvermögen	23.00	135'220.00
2	Passiven	7'444'537.43	8'886'254.52
20	Fremdkapital	1'786'130.00	1'872'563.24
200	Laufende Verbindlichkeiten	250'748.26	262'415.59
204	Passive Rechnungsabgrenzung	90'352.80	79'777.50
208	Langfristige Rückstellungen	1'113'281.18	1'171'409.73
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	331'747.76	358'960.42
	Total Fremdkapital	3'572'260.00	3'745'126.48
29	Eigenkapital	5'658'407.43	7'013'691.28
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	-	950'000.00
294	Reserven	-	-
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	-	274'024.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	5'658'407.43	5'789'667.28
	Total Eigenkapital	5'658'407.43	7'013'691.28
	Total Aktiven	7'444'537.43	8'886'254.52
	Total Passiven	7'444'537.43	8'886'254.52

2.5 Erfolgsrechnung nach Funktionen

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2019		Abweichung BG 19/JR 19	Budget 2019	
		Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	9'210'630.78	9'341'890.63		8'540'800.00	8'228'800.00
	Ergebnis	131'259.85				312'000.00
35	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	9'210'630.78	9'341'890.63	-443'259.85	8'540'800.00	8'228'800.00
350	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	8'562'256.88	9'173'742.63	-396'985.75	7'867'400.00	8'081'900.00
3501	Behörden	212'848.95	-	-22'151.05	235'000.00	-
3502	Verwaltung, zentrale Aufgaben	6'826'471.26	8'969'585.43	-1'022'614.17	6'725'800.00	7'846'300.00
3503	Infrastruktur	1'522'936.67	204'157.20	647'779.47	906'600.00	235'600.00
351	Kirchenkreise	635'220.65	154'994.75	-46'274.10	660'600.00	134'100.00
3511	Kirchenkreis Mitte	212'515.11	47'895.15	-10'080.04	219'600.00	44'900.00
3512	Kirchenkreis Niederscherli	95'506.69	20'451.55	-19'844.86	114'500.00	19'600.00
3513	Kirchenkreis Oberwangen	130'427.14	60'465.95	-11'238.81	95'200.00	14'000.00
3514	Kirchenkreis Spiegel	90'093.49	17'686.70	-11'393.21	101'000.00	17'200.00
3515	Kirchenkreis Wabern	106'678.22	8'495.40	6'282.82	130'300.00	38'400.00
3520	Legat Streit	13'153.25	13'153.25	0.00	12'800.00	12'800.00
	Total Aufwand	9'210'630.78			8'540'800.00	
	Total Ertrag		9'341'890.63			8'228'800.00
	Aufwandüberschuss					312'000.00
	Ertragsüberschuss	131'259.85				

2.6 Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2019 Aufwand Ertrag		Abweichung	Budget 2019 Aufwand Ertrag	
3	Aufwand	9'210'630.78		669'830.78	8'540'800.00	
30	Personalaufwand	4'336'631.83		138'331.83	4'198'300.00	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'739'083.28		-134'116.72	1'873'200.00	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'850.00		-3'150.00	6'000.00	
34	Finanzaufwand	11'308.50		3'308.50	8'000.00	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	954'776.00		653'976.00	300'800.00	
36	Transferaufwand	1'949'691.75		15'191.75	1'934'500.00	
37	Durchlaufende Beiträge	216'289.42		-3'710.58	220'000.00	
4	Ertrag		9'210'630.78	-981'830.78		8'228'800.00
40	Fiskalertrag		8'692'761.25	-1'092'761.25		7'600'000.00
42	Entgelte		224'243.65	-57'243.65		167'000.00
44	Finanzertrag		208'596.31	33'203.69		241'800.00
47	Durchlaufende Beiträge		216'289.42	3'710.58		220'000.00
90	Abschluss Erfolgsrechnung		-131'259.85	443'259.85		312'000.00
Total		9'210'630.78	9'341'890.63	-1'113'090.63	8'540'800.00	8'228'800.00
Netto Aufwand			-131'259.85	443'259.85		312'000.00
Gesamttotal		9'210'630.78	9'210'630.78	-669'830.78	8'540'800.00	8'540'800.00

2.7 Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2019		Abweichung RG / BG	Budget 2019	
		Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	138'047.00	-	-196'953.00	420'000.00	-
35	Kirchen religiöse Angelegenheiten	138'047.00	-	-196'953.00	420'000.00	-
350	Kirchen religiöse Angelegenheiten	138'047.00	-	-196'953.00	420'000.00	-
3503.5041.03	Kirche Köniz, Restaurierung/Sanierung Stützmauer und Zugangstreppe	7'146.45		-142'853.55	150'000.00	
3503.5041.42	Thomaskirche/KGH, Ersatz Quecksilberdampflampen (Saal)	27'985.30		-2'014.70	30'000.00	
3503.5041.43	Thomaskirche/KGH, Ersatz Dachhaut, Sanierung Flachdach	1'120.10		-23'879.90	25'000.00	
3503.5041.47	Thomaskirche/KGH, Sanierung Eingangsbereich inkl. Fenster			-	25'000.00	
3503.5042.01	KGH Niederscherli, Gesamtsanierung; eventuell Neubau	6'832.80		-43'167.20	50'000.00	
3503.5043.02	KIZ Niederwangen, Sanierung Aussenraum (Raum der Stille / Vorplatz Saal 1. OG)			-	35'000.00	
3503.5043.03	KIZ Niederwangen, Sanierung Heizung inkl. Steuerung	8'960.65		8'960.65		
3503.5044.01	Kirche Spiegel, Sanierung Natursteinbeläge, Umgebung	86'001.70		6'001.70	80'000.00	
3503.5044.03	KGH Spiegel, Ersatz Elektro Haupt- und Unterverteilung			-	25'000.00	
	Total	138'047.00	-	-196'953.00	420'000.00	-
	Passivierte Einnahmen	-			-	
	Aktivierte Ausgaben		138'047.00			420'000.00
	Gesamttotal	138'047.00	138'047.00	-393'906.00	420'000.00	420'000.00
	Nettoinvestitionen		138'047.00			420'000.00

2.8 Finanzkennzahlen

Selbstfinanzierungsgrad (SFG)

Bezeichnung		SG	Beträge
Jahresergebnis		900	131'259.85
Abschreibungen steuerfinanziertes Verwaltungsvermögen	+	33	2'850.00
Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen	+	364	-
Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen	+	365	-
Abschreibungen Investitionsbeiträge	+	366	-
Einlagen in das Eigenkapital	+	389	950'000.00
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-	489	-
Aufwertungen Verwaltungsvermögen	-	4490	-
Selbstfinanzierung	=		1'084'109.85

aktivierte steuerfinanzierte Investitionsausgaben	+	690	138'047.00
passivierte steuerfinanzierte Investitionseinnahmen	-	590	-
Nettoinvestitionen	=		138'047.00
Selbstfinanzierungsgrad (SFG)	=		785.32%
(Selbstfinanzierung / Nettoinvestitionen)			

Bilanzüberschussquotient (BÜQ)

Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	+/-	299	5'789'667.28
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	=		5'789'667.28
Steuern Natürliche Personen	+	400	6'733'886.25
Steuern Juristische Personen	+	401	1'958'875.00
Finanzausgleich (Zahlung an)	-	3622	1'240'446.00
Finanzausgleich (Zahlung von)	+	4622	-
Steuerertrag NP & JP & Finanzausgleich (Saldo)			7'452'315.25
Bilanzüberschussquotient (BÜQ)			77.69%

2.9 Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans



Mitglied TREUHAND|SUISSE
Schwarzenburgstrasse 261
3098 Köniz

Tel. 031 972 01 11
Fax 031 971 57 28
info@rztreuhand.ch
www.rztreuhand.ch

Buchführung
Wirtschaftsprüfung
Finanz- und
Steuerberatung

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2019

An die Kirchgemeindeversammlung der
Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz, bestehend aus Berichterstattung, Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft. Die Prüfungsarbeiten wurden am 29. April 2020 beendet.

Verantwortung des Kirchgemeinderates

Der Kirchgemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Kirchgemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und der Arbeitshilfe für Revisionsstelle (AH RPO, Ausgabe 2016) vorgenommen. Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstößen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Befähigung gemäss Art. 123 GV erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Wir beantragen, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2019 mit Aktiven und Passiven von CHF 8'886'254.52 und einem Ertragsüberschuss von CHF 131'259.85 zu genehmigen.

Köniz, 29. April 2020


RZ Treuhand
Philipp Liechti Pascal Chevalier

2.10 Verpflichtungskreditkontrolle

Kreditbeschluss		Kredit-			Kumulierte	Investitions-	Kumulierte	Kumulierte	Investitions-	Kumulierte	Saldo	Abrech-
		summe		Objektbezeichnung	Ausgaben*	ausgaben	Ausgaben	Einnahmen	einnahmen	Einnahmen	brutto	nungs-
Datum	Organ		Konto Nr.		01.01.2019	2019	31.12.2019	31.12.2019	2019	31.12.2019		datum
Liegenschaften												
21.08.19	KGR	15'000	3503.5041.03	Sanierung/Restaurierung Stützmauern und Zug	-	7'146.45	7'146.45	-	-	-	7'146.45	
18.09.19	KGR	30'000	3503.5041.42	Ersatz Quecksilberdampflampen, Thomaskirch	-	27'985.30	27'985.30	-	-	-	27'985.30	18.02.20
25.06.19	KGR	10'000	3503.5041.43	Vorprojekt Dachhaut-Sanierung	-	1'120.10	1'120.10	-	-	-	1'120.10	
18.12.19	KGR	10'000	3503.5041.43	Dachhautsanierung Bauprojekt & Ausschreibun	-	-	-	-	-	-	-	
27.03.19	KGR	9'200	3503.5043.03	Projektierungskredit Heizungserneuerung KIZ	-	8'960.65	8'960.65	-	-	-	8'960.65	
23.10.19	KGR	20'000	3503.5044.03	Ersatz Elektroverteilung, KGH Spiegel	-	-	-	-	-	-	-	
26.06.19	KGR	80'000	3503.5044.01	Sanierung Natursteinbeläge, Umgebung, Kirch	-	86'001.70	86'001.70	-	-	-	86'001.70	04.11.19
22.03.17	KGR	55'000	3503.5042.01	KGH Niederscherli, Gesamtsanierung; eventue	-	6'832.80	6'832.80	-	-	-	6'832.80	
Total		229'200				138'047.00						

2.11 Nachkredittabelle (Nachkredite mit mehr als 5'000 Franken Abweichung zum Budgetkredit)

Konto	Text	Rechnu	Bud	A	Nachkre	Begründung
3501	Behörden					
3501.3170.01	Spesenentschädigungen, -pauschalen	63'114.70	54'200.00	G	8'914.70	Kirchgemeinderat Spesen Pauschal; Behörden Spesen Pauschal & Behörden Sitzungsgeld; Plus zusätzlich weitere Spesen über FIN
3502	Verwaltung, zentrale Aufgaben					
3502.3010.01	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	3'197'956.05	3'140'000.00	G	57'956.05	NK von CHF 55'000 für Langzeitguthaben
3502.3010.02	Löhne Übrige	30'029.05	5'000.00	G	25'029.05	Lohn Heilpädagogische Katechetin; bisher nur KUW-Mitarbeitende als Unterstützung
3502.3010.03	Löhne Stellvertretungen	71'453.55	30'000.00	G	41'453.55	NK CHF 43'000 v. 9.7.19, Stv. F. Infrastruktur, Mutterschaftsurlaube und Krankheit
3502.3050.01	Sozialversicherungsbeiträge	209'320.75	193'000.00	G	16'320.75	Zu tief budgetiert. Höhere Lohnsumme bei Stellvertretungen
3502.3052.01	Personalvorsorgebeiträge	327'564.30	297'000.00	G	30'564.30	Zu tief budgetiert. + 10% für KOMKO Assistenz, + 7.5% für Chorleitung Niederscherli, Stv. Mutterschaft Informationsbeauftragte. Höhere Lohnsumme durch Lohnerhöhungen.
3502.3055.01	Krankentaggeldversicherungsbeiträge	56'442.20	47'000.00	G	9'442.20	Höhere Lohnsumme bei Stellvertretungslöhnen
3502.3061.01	Altersleistungen, Renten	5'978.40		G	5'978.40	Altersrente M. Staub, Wabern CHF 498.20/Mt. bis 28.2.2021
3502.3091.01	Personalwerbung	25'357.83	20'000.00		5'357.83	Wiederbesetzung Leitung KG-Verwaltung (CHF 14'540)
3502.3133.01	Nutzungs- und Betriebsaufwand Informati	152'492.47	146'300.00	G	6'192.47	Zu tief budgetiert
3502.3611.01	Entschädigungen an Kanton (Inkassopro	172'508.85	146'000.00	G	26'508.85	Hoher Steuerertrag = höhere Inkassoprovision
3503	Infrastruktur					
3503.3120.10	Ver- und Entsorgung Verwaltung	10'379.18	4'000.00	G	6'379.18	Wärmebedarf PFH (Anschluss an neue Gasheizung KGH) ist um rund CHF 5'500 und Strom/Wasser/Abwasser um rund CHF 1'000 höher ausgefallen als budgetiert.
3503.3144.11	Liegenschaftsunterhalt Mitte	101'987.94	88'900.00		13'087.94	Mehrere unvorhergesehene Massnahmen wie Brandschutzmassnahmen KGH Liebefeld, Befestigung Lamellen Glockenturm Liebefeld, Linereinbau Abwasseranlage Liebefeld, Reparatur BMA und Ersatz Notleuchten Ritterhuus, einmalige Kostenübernahmen im Rahmen Vermietung PFH Schliern (Rasen vertikutieren, Reparatur Heizung, Boilerentkalkung).
3503.3144.14	Liegenschaftsunterhalt Spiegel	20'931.30	15'100.00		5'831.30	Ersatz defekte Wasserleitung in Jugendraum und Ersatz defekter Boiler in Damentoilette (neu Anschluss an Zentralboiler) für CHF 5'500.
3503.3160.11	Miete und Pacht Mitte	55'120.75	5'800.00		49'320.75	NK ü. CHF 45'000 v. 27.02.2020, für das Projekt „Parkplätze Oberstufenzentrum Köniz“ Auskauf aus dem Dienstbarkeitsvertrag (Parkplatzmitbenutzungsrecht); zudem wurden Kosten für die Parkplätze bei der Schlossschür (CHF 4'100) nicht budgetiert.
3503.3510.01	Einlage in Spezialfinanzierung VV	950'000.00	294'000.00		656'000.00	NK v. CHF 656'000 für SF Verwaltungsvermögen für zukünftige Abschreibungen, des hohen Investitionsbedarfes
3513	Kirchenkreis Oberwangen					
3513.3195.08	Projekte Generationen-Kirche	43'413.65	1'800.00		41'613.65	Bei der Budgeterstellung war nicht klar, dass die Gemeindeferienwoche in einem Hotel stattfinden würde, welches nicht individuell abrechnen wollte. Deswegen erfolgte die Bezahlung durch die KG (Ertrag unter 3513.4260.08 von CHF 43'364)
* G = gebundene Kreditüberschreitung						

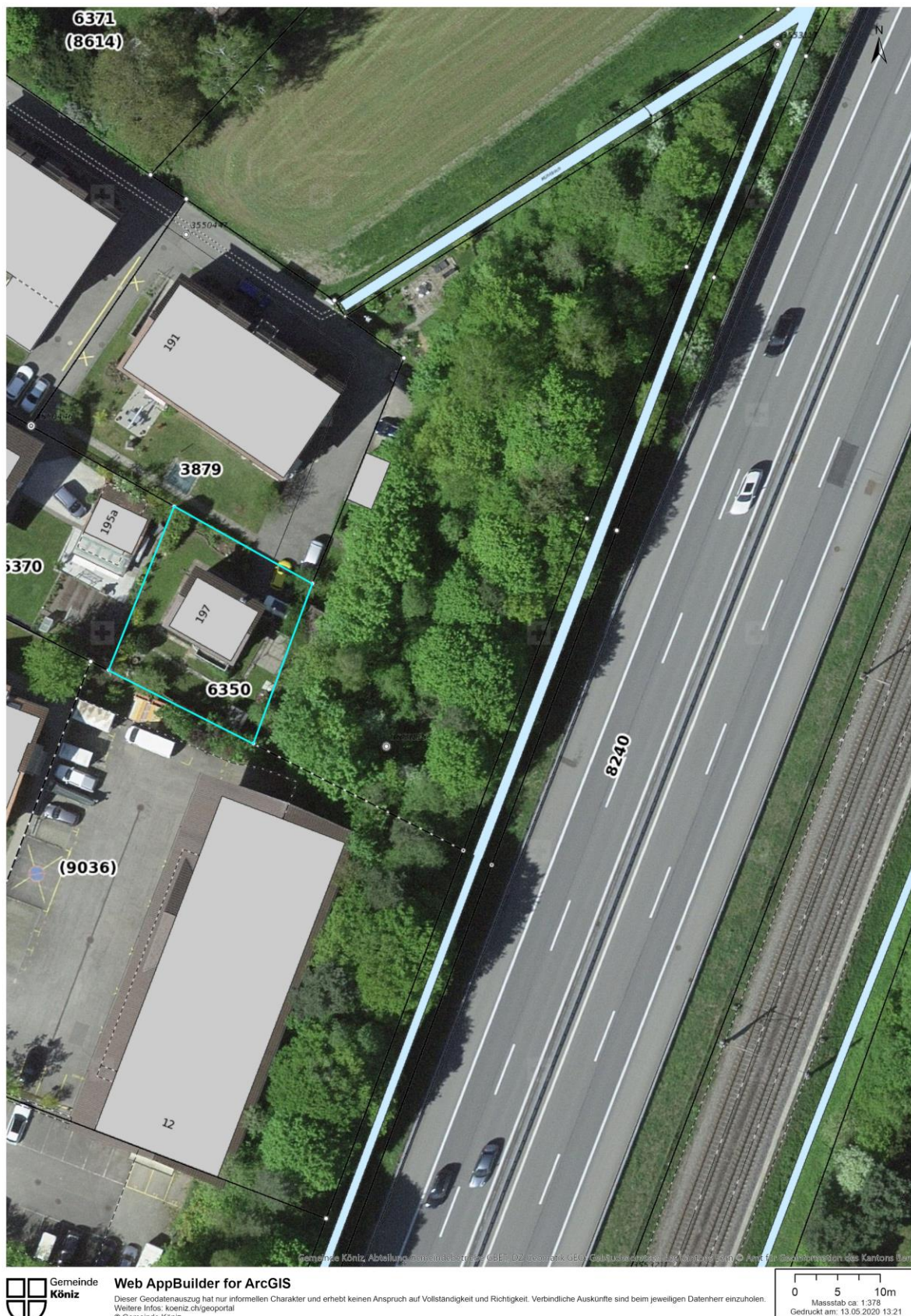
Anhang 3

Traktandum 3: Verkauf „Flora Stucki“-Haus, Wangentalstrasse 197, 3197 Oberwangen,
Grundstück Gbbl. Nr. 6350, an Einwohnergemeinde Köniz zum Preis von CHF 410'000.00

Fotos



Situationsplan



Verfügung Amt für Gemeinden und Raumordnung

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire

Verfügung

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Ev.-ref. KG Köniz

Telefon 031 633 77 77
Telefax 031 634 51 56

23. Juli 2018

www.be.ch/agr

Sekretariat

20. Juli 2018

U/ Zeichen

Monique Schürch

Mail:

monique.schuerch@jgk.be.ch

G.-Nr.:

170 18 559

Zweckänderung der unselbständigen Stiftung „Erbchaft Flora Stucki“ Bewilligung nach Art. 78 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (GG)¹

A. Erwägungen



1. Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 stellt der Kirchgemeinderat der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz das Gesuch um Zweckänderung der unselbständigen Stiftung „Erbchaft Flora Stucki“.
2. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) bewilligt nach Artikel 78 Absatz 3 GG als zuständige kantonale Stelle Zweckänderungen von Zuwendungen Dritter (unselbständige Stiftungen). Gemäss Artikel 93 der Gemeindeverordnung (GV)² darf die Bestimmung einer Zuwendung abgeändert werden, wenn der ursprüngliche Zweck nicht mehr erfüllt werden kann. Für die Änderung des Zwecks ist der mutmassliche, zeitgemäss ausgelegte Wille der Stifterin oder des Stifters massgebend.
3. Die unselbständige Stiftung „Erbchaft Flora Stucki“ (bestehend aus einer Liegenschaft) hat folgende Zweckbestimmung:
 1. Die Liegenschaft der Erblasserin darf nicht vor Ablauf von 50 Jahren verkauft werden.
 2. Es ist der Wunsch der Erblasserin, dass die jeweilige Gemeindeschwester des Wangentals in der Erbchaftliegenschaft einquartiert wird. Das Haus darf nicht an eine Sekte vermietet werden.

Der Kirchgemeinderat beantragt, die für die Liegenschaft bestehende Verkaufsbeschränkung von 50 Jahren aufzuheben. Er legt ausführlich dar, weshalb es für die Kirchgemeinde aus finanziellen Gründen sehr belastend ist, wenn die Liegenschaft tatsächlich erst im Jahre 2043 verkauft werden darf (grosser Renovationsbedarf, kleine Liegenschaft mit nicht mehr zeitgemässer Raumaufteilung und Zimmergrössen und deshalb auch nach Renovation nur schwierig und voraussichtlich zu unvorteilhaften Konditionen vermietbar). Der Kirchgemeinderat betont, dass er davon ausgeht, dass es kaum dem Willen der Stifterin entspricht, die Kirchgemeinde durch das Verkaufsverbot finanziell zu belasten.

Die Argumentation des Kirchgemeinderates ist einleuchtend und nachvollziehbar. Die finan-

¹ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11

² Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV); BSG 170.111

ziellen Konsequenzen für die Kirchgemeinde aus dem noch weitere 25 Jahre dauernden Verkaufsverbot der Liegenschaft sind relativ schwerwiegend: hohe Renovationskosten, Schwierigkeit der Vermietbarkeit und wenn, kaum zu einer kostendeckenden Miete. Im Zeitpunkt der Testamentsabfassung (der Erbschaftsübergang erfolgte im Jahr 1993) konnte die Stifterin davon ausgehen, dass mit der Vermietung der Liegenschaft auch die Ausgaben für deren Unterhalt und Renovation gedeckt sein würden. Dass sich die Ansprüche betreffend Wohnkomfort und -verhältnisse dermassen rasch ändern würden und damit auch die Renovations- und Unterhaltskosten den aus der Vermietung erzielten Ertrag bei weitem übersteigen würden, die Kirchgemeinde somit durch das Verkaufsverbot finanziell belastet wird, war für die Stifterin nicht absehbar und kaum gewollt.

Es kommt hinzu, dass die von der Stifterin bevorzugte Vermietung der Liegenschaft an die Gemeindeschwester des Wangentals (vgl. Punkt 2 der Zweckbestimmung, welche vorliegend unverändert bleibt) schon lange nicht mehr vorgenommen werden konnte. Einerseits gibt es keine Gemeindeschwester mehr. Andererseits fanden sich in der als „Nachfolgeorganisation“ bezeichnbaren Spitex Organisation keine Personen, die die Liegenschaft mieten wollen (geschweige denn zu einem kostendeckenden Mietpreis).

Gestützt auf die obigen Erwägungen erachtet es das AGR mit dem mutmasslichen, zeitgemäss ausgelegten Willen der Stifterin vereinbar, wenn die für die Liegenschaft bestehende Verkaufsbeschränkung von 50 Jahren aufgehoben wird. Die beantragte Zweckänderung kann somit bewilligt werden.

4. Der Kirchgemeinderat stellt ihn seinem Gesuch zudem den Antrag, dass der Erlös aus einem allfälligen Verkauf nicht zweckgebunden zu verwenden ist.

Die heutige Zweckbestimmung enthält keine Vorgaben, wie der Verkaufserlös (nach Ablauf des 50 jährigen Verkaufsverbots) verwendet werden muss. Die Kirchgemeinde kann frei darüber verfügen. Auch bezüglich Verwendung des laufenden Mietertrags wird in der Zweckbestimmung keine Vorgaben gemacht. Auch hier ist der Kirchgemeinderat grundsätzlich frei, wie er diesen verwenden will. Es besteht somit in der Zweckbestimmung weder eine Vorgabe wie der Verkaufserlös noch die laufenden Einnahmen aus der Vermietung zu verwenden sind. Schon heute kann die Kirchgemeinde frei darüber verfügen.

Da somit die freie Verfügbarkeit der Mittel (sei es aus dem Verkaufserlös oder aus der Vermietung) bereits nach heutiger Zweckbestimmung gegeben ist, muss das AGR keine Zweckänderung prüfen. Im Dispositiv der vorliegenden Verfügung ist diesbezüglich nichts festzuhalten.

5. Gestützt auf Ziffer 2.2 des Anhangs 4A (Gebührentarif der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion) zur Gebührenverordnung (GebV)³ wird für die Bewilligung der Zweckänderung einer unselbständigen Stiftung eine Gebühr von 100 bis 2000 Taxpunkten erhoben. Ein Taxpunkt entspricht einem Wert von CHF 1.-- (Art. 4 Abs. 2 GebV). Unter Berücksichtigung der Höhe des vorhandenen Stiftungsvermögens, der Bedeutung der Zweckänderung für die unselbständige Stiftung und des durch die Bewilligung der Zweckänderung verursachten Aufwandes rechtfertigt es sich, eine Gebühr von CHF 250.00 zu erheben.

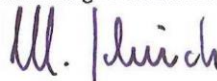
³ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV), BSG 154.21

B. Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die Zweckänderung der unselbständigen Stiftung „Erbchaft Flora Stucki“ wird gestützt auf Artikel 78 Abs. 3 GG **bewilligt**. Die Zweckbestimmung lautet neu wie folgt:
 1. *Die Liegenschaft der Erblasserin darf verkauft werden.*
 2. *Es ist der Wunsch der Erblasserin, dass die jeweilige Gemeindeschwester des Wangentals in der Erbchaftsliegenschaft einquartiert wird. Das Haus darf nicht an eine Sekte vermietet werden.*
2. Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz wird angewiesen, diese Verfügung gemäss Artikel 34 GV öffentlich bekanntzumachen.
3. Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz hat für die vorliegende Bewilligung eine Gebühr von CHF 250.00 zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Rechtskraft dieser Verfügung.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Münstergasse 2, 3011 Bern, schriftlich in zwei Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 60 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; VRPG⁴). Eine Beschwerde kann von der Partei, die ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrer gesetzlichen Vertreterin bzw. ihrem gesetzlichen Vertreter oder einer bevollmächtigten Anwältin bzw. einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 65 VRPG).
5. Diese Verfügung ist der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz (mit eingeschriebenem Brief) zu eröffnen.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden



Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Kopie an:
- Rf (zur Rechnungsstellung)
- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

⁴ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG); BSG 155.21)

Anhang 4

Traktandum 4: Kirchensynode, Ergänzungswahl für die Legislatur 1. November 2018 bis 31. Oktober 2022; Wahlvorschlag der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz zuhanden Kirchlicher Bezirk Bern-Mittelland-Süd

Lebenslauf Lanz Andreas

Lebenslauf

Persönliche Daten

Name	Andreas Lanz
Adresse	Wangentalstrasse 241 3173 Oberwangen
Geburtsdatum	27. Juli 1954
Familienstand	verheiratet 2 erwachsene Kinder 3 Grosskinder
Beruf	Dipl. Masch. Ing. HTL/STV Informatikberater und -Projektleiter Inhaber Lanz Unternehmensberatung GmbH pensioniert



Kirchliche Ämter

1998-2000	Mitglied Kirchenkreiskommission Oberwangen
1998-2000	Präsident Planungskommission Kirchliches Zentrum Niederwangen
1999-2000	Mitglied Kirchgemeinderat Köniz
2001-2004	Präsident Kirchgemeinderat Köniz
2009-2017	Präsident Kirchenkreisversammlung Oberwangen
Seit 2018	Mitglied Aufsichtsstelle Datenschutz KG Köniz

Politische Ämter

Seit 2010	Mitglied Parlament Köniz
2010-2015	Mitglied Geschäftsprüfungskommission, davon 2 Jahre als Präsident
2017	Parlamentspräsident

Beweggründe meiner Kandidatur

Seit langem engagiere ich mich aus Überzeugung in der Kirchgemeinde Köniz. Was mich motiviert, ist der Umstand, mit diesem Engagement einem grossen Ganzen zu dienen. Die Kirche verkündet das Wort Gottes und gibt damit vielen Menschen Sinn und Halt im Leben. Mit meinen Gaben die Kirche dabei zu unterstützen, erfüllt mich mit Freude und begeistert mich immer wieder von Neuem.

Oberwangen, 5. Mai 2020

Tätigkeitsbericht 2019



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz
Aufsichtsstelle für Datenschutz

Tätigkeitsbericht 2019

**der Aufsichtsstelle für Datenschutz (ADS) der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz
gemäss Art. 14 Abs. 3 des Datenschutzreglements**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als ADS der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz unterbreiten wir dem Kirchgemeinderat und der Kirchgemeindeversammlung den nachfolgenden Tätigkeitsbericht für das Jahr 2019:

1. An der Kirchgemeindeversammlung vom 12.06.2019 konnte Herr Daniel Graf aus Wabern als neues Mitglied der ADS gewählt werden. Damit ist die ADS wieder vollzählig.
2. Im Jahr 2019 gab es in der Kirchgemeinde keine relevanten Geschäfte hinsichtlich des Datenschutzes.

Bei der ADS sind keine Aufsichtsanzeigen eingegangen. Vorabkontrollen gemäss Art. 17a des kantonalen Datenschutzgesetzes waren nicht erforderlich. Auch für Beratungen wurde die ADS nicht kontaktiert.

Die ADS erhielt eine telefonische Anfrage einer Privatperson, welche sich aber als nicht datenschutzrelevant herausstellte.

3. Dem Datenschutz wird in der Kirchgemeinde Köniz ein hoher Stellenwert zuerkannt. Die dafür geltenden Regelungen werden von den Behörden und Mitarbeitenden nach bestem Wissen befolgt. Es wurde bisher kein dringender Handlungsbedarf erkannt.
Das bestehende Datenschutzreglement vom 30.11.2011 ist aufgrund seither erfolgter gesetzlichen Änderungen sowie als Folge der Reorganisation der Kirchgemeinde nicht mehr aktuell. Es ist vorgesehen, dieses in nächster Zeit (2020) zu überarbeiten. Das eidg. Datenschutzgesetz wird in diesem Jahr (2020) in den eidg. Räten behandelt. Dessen Auswirkungen sollten bei der Überarbeitung mitberücksichtigt werden. Die ADS schliesst sich dieser Auffassung an.
Die ADS schlägt vor, für die Mitarbeitenden und Behördenmitglieder zudem ein kurzes und einfach verständliches Datenschutz-Merkblatt mit ein paar (fiktiven) Praxisbeispielen zu erstellen (die Kontaktadresse der ADS, als unabhängige Stelle für Beratungen und Meldungen zu potentiellen Datenschutz-Problemen, könnte darauf aufgeführt werden).
4. **Antrag**
Die ADS stellt Antrag, dass der vorliegende Bericht der Kirchgemeindeversammlung vom 17. Juni 2020 zur Kenntnisnahme unterbreitet wird.

Oberwangen, 23. Januar 2020

Die Aufsichtsstelle für Datenschutz

Andreas Lanz

Daniel Graf